Probleme der Kreditüberwachung
unter besonderer Berücksichtigung der Kreditversicherung

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde

genehmigt von der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

vorgelegt von

Konrad Zopfy
Diplomvolkswirt aus Nürnberg

Tag der Promotion: 25. Feb. 1938

Buchdruckerei M. Krahl, Erlangen-Bruck.
1938

J 87

Dekan: Prof. Graf von Gleispach
1. Gutachter: Prof. Constantin von Dietze
2. Gutachter: Prof. von Stackelberg

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Abschnitt

I. Einleitung 1

II. Die Stellung der Kreditversicherung in der Wirtschaft . 10

III. Die Ueberwachungsfunktion in der Kreditversicherung . 16

II. Abschnitt

IV. Die Organisation der Kreditüberwachung . . . 21

1. Die Organisation des Betriebes 21

2. Die Beschaffung des Prüfungsmaterials . . . 28

3. Die Prüfung des objektiven und subjektiven Risikos . 37

4. Die fortlaufende Kontrolle des Risikos . . . 48

a) Die Ueberwachung des Einzelrisikos . . . 48

b) Die Kontrolle des Gesamtrisikos 53

V. Die Mängel der Ueberwachungsorganisation . . . 57

VI. Kostenprobleme 63

VII. Entwicklungstendenzen 66

I. Abschnitt.

I. Einleitung.

Eine Untersuchung des Wesens und der Wirkungsweise der Kreditüberwachung, wie sie hier geführt werden soll, setzt die Klarstellung der einschlägigen Elementarbegriffe voraus. Als solcher ist nicht nur der Begriff der Kreditüberwachung selbst, sondern vor allem auch das bestimmende Wesensmerkmal des zu überwachenden Kredites festzulegen.

Ueber den Begriff und das Wesen des Kredits, rein vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, liegen eine stattliche Anzahl von Theorien vor. Da es sich aber bei den Problemen der Kreditüberwachung um Fragen handelt, deren Bedeutung nicht minder auf privatwirtschaftlichem Gebiet liegt, kann sich der Einfluß und die Anwendbarkeit jener Gedankengänge naturgemäß nur in engen Grenzen auswirken. Die privatwirtschaftliche Betrachtung stellt ihnen, ohne dabei die volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte zu vernachlässigen, als überragendes Wesensmerkmal das Risiko gegenüber[1]). Es ist unlösbar[2]) mit jeder Krediteinräumung verbunden. Seine gefahrdro-

1) Vergl. Leitner, Die Unternehmungsrisiken. L. definiert sie als „unmittelbaren oder mittelbaren Vermögensbestandsverlust und Vermögensaufwendungen, die einer Unternehmung infolge unvorhergesehener oder unabwendbarer Ereignisse drohen." Analog das Kreditrisiko. S. a. Schlesinger, Zur Frage des Kredits und der Kreditversicherung, S. 71/72: „Die Grundbedingung für die Nutzenvermehrung durch den Kredit bildet die Sicherheit der Kredittauschrelation" und weiter aus der hierbei auftretenden „Unsicherheit des Besitzes" gefolgert: „Das Risiko ist es auch, von dem die Möglichkeit der Kredittauschrelation überhaupt abhängig ist".

2) Vergl. Ancey, Les risques du crédit, S. 15: „Pas de commerce sans crédit, pas de crédit sans risques".

hende Natur liegt weniger in etwa mangelndem Rückleistungswillen des Kreditnehmers, als in den dauernden Veränderungen der Voraussetzungen und der Unterlagen, auf welche sich das Rückleistungskönnen des Schuldners stützt, begründet[1]). Das Risiko stellt somit den Sammelbegriff der unzähligen Einzelgefahren wirtschaftlicher und krimineller Art dar, welche den Kredit während der ganzen Dauer seines Bestehens bedrohen. Es ist damit zwangsläufig auch der Urheber aller Maßnahmen, welche der Vermeidung oder Milderung der sonst zu erwartenden Verluste gewidmet sind.

Alle diese Maßnahmen fallen unter den übergeordneten Begriff des „Kreditschutzes". Er umfaßt alle Möglichkeiten materieller und rechtlicher Sicherung des Kredits und darüber hinaus noch alle Maßnahmen, die zur Eindämmung eines Schadenfalles und zum Ersatz des Schadens beitragen können.

Gegenüber dem überwiegend regressiven Charakter der reinen Kreditsicherung muß im Rahmen dieser Untersuchung die präventive Seite des Kreditschutzes, wie sie im Begriffe der Kreditüberwachung hervortritt, betont werden. Unter letzterem ist die Zusammenfassung aller Beobachtungs- und Kontrollmethoden, welche geeignet sind, die einer Krediteinräumung zugrundeliegenden Voraussetzungen zu erfassen, zu prüfen und jegliche Veränderung dieser Voraussetzungen automatisch oder durch eigens hierzu zu treffende Feststellungen rechtzeitig erkennen zu lassen, zu verstehen. Sachlich richtiger ist es, den Begriff „Kreditüberwachung" in seine einzelnen Erscheinungsformen „Krediterkundigung", „Kreditprüfung" und „Kreditkontrolle" zu unterteilen, wobei unter ersterer lediglich die Beschaffung des Beurteilungsmaterials, unter „Kredit-

1) Vgl. Mahlberg, Grundriß d. Betr. Bd. 13 S. 139, welcher den Begriff hinsichtlich seiner Kreditwürdigkeit und seiner Kreditfähigkeit in dreifacher fortdauernder Bewegung sieht: „Ständig ändere sich die Stellung des Betriebes in der Volkswirtschaft, die Notwendigkeit der Bedarfsbefriedigung und drittens der Grad der Betriebsrationalität".

prüfung“ die der Kredithergabe vorausgehende Untersuchung der Kreditwürdigkeit und der Kreditfähigkeit des Kontrahenten, unter dem letzten Begriff endlich die fortlaufende Ueberwachung der Kreditnehmer verstanden werden soll. Es muß dabei allerdings bemerkt werden, daß eine derartige Dreiteilung lediglich auf die entwickelten Formen des modernen Kreditverkehrs angewendet werden kann, während sich für das Kreditwesen früherer Zeiten die Grenzen der angeführten Begriffe verwischen. Demgemäß kann auch nicht von einer selbständigen Entwicklung etwa der Krediterkundigung oder der Kreditprüfung gesprochen werden, vielmehr kann eine solche Schilderung stets nur den Gesamtbegriff der „Kreditüberwachung“ zum Gegenstand haben.

Die Entwicklung der „Kreditüberwachung“ ist naturgemäß eng verknüpft mit der Entstehung und Weiterbildung des Kreditverkehrs, lief dieser aber durchaus nicht parallel. Das Studium der einschlägigen Literatur beweist eher das Gegenteil[1]). Einem raschen und intensiven Aufschwung des Kreditwesens gegenüber blieben die Methoden der Kreditüberwachung jahrhundertelang beinahe unbeweglich auf die Durchführung einer mehr oder minder sorgfältigen Prüfung von Kreditwürdigkeit und Kreditfähigkeit beschränkt, wobei die endgültige Entscheidung über die Zulässigkeit des Kredits mehr von dem persönlichen Eindruck des Kreditnehmers und dessen vermutlichen Rückleistungswillen beeinflußt wurde, als von den materiellen Garantien, welche dieser zu bieten vermochte. Man begnügte sich mit der Krediterkundigung in ihrer primitivsten Form, der sog. „geschäftsfreundlichen Auskunft“[2]). Von einer Erweiterung des Ueberwachungsbe-

1) Als bedeutendste Werke sind zu nennen: Hans A. Schimmelpfeng, Handb. d. deutschen Auskunftswesens, Dr. W. Stets, Die kaufmännische Auskunftserteilung, Eugen Sutro, Die kaufmännische Krediterkundigung, Zergiebel, Der Kreditschutz in Handel u. Gewerbe, u. a. m.

2) Schimmelpfeng sagt von ihr im Handbuch des Deutschen Auskunftswesens, S. 1: „Geht man bis auf die ursprüngliche Art der Auskunftserteilung, die geschäftsfreundliche, zurück, so findet man

griffes im Sinne einer fortlaufenden Kontrolle des hingegebenen Kredits kann kaum gesprochen werden. Die Ursache dieser Einstellung lag in der Struktur des Kredites begründet. Der Kredit, gleichgültig ob Waren- oder Finanzkredit, war fast nur als reiner Personalkredit gegeben und fast nur auf die Persönlichkeit des Kreditnehmers abgestellt[1]). Erst die fortschreitende Industrialisierung und die Ausbreitung des Handels, insbesondere das Aufkommen des Zwischenhandels, führen dann zu strukturellen Veränderungen des Kreditverkehrs. Der zu Zeiten rascher wirtschaftlicher Aufwärtsbewegung eintretende Kapitalbedarf erfordert Kredite, für welche die persönlichen Voraussetzungen in vielen Fällen nicht ausreichen. Die Kreditgeber sehen sich gezwungen, die Hergabe ihrer Mittel von der Stellung leicht realisierbarer Sicherheiten abhängig zu machen. Das bedeutet, daß zu dem bisherigen Kreditrisiko, rein überwachungstechnisch gesehen, noch die weiteren Gefahren materieller und rechtlicher Natur hinzutreten, welche aus den gegebenen Sicherheiten erwachsen. So wird es notwendig, die Erkundigungen über den Kreditnehmer gleichfalls auszudehnen und ihre Genauigkeit zu steigern. Hieraus und aus der Häufung der Fälle entwickelt sich über mehrere Zwischenstufen und nicht ohne einige Mißerfolge nach und nach das Auskunftswesen in seiner heutigen Form[2]). Maßgebend für dessen Gestaltung ist demnach, wie schon angedeutet, einmal das Ausmaß des vorhandenen Kreditrisikos, im weiteren Sinne

---

eine in den damaligen Verhältnissen begründete patriarchalische Genügsamkeit im Auskunftgeben und Auskunftnehmen, die etwas durchaus Selbstverständliches darstellte".

1) Wagner veranschaulicht diesen Zustand in Schönbergs Handbuch, 4. Aufl. S. 393 und zieht zur Beurteilung des Kreditnehmers „die rein persönlichen Verhältnisse, Gesundheit, Lebensalter, Geschlecht, Moralität, Charakter, Bildung, Begabung usw., alles was sich auf die soziale und ökonomische Stellung bezieht, auch Familienverhältnisse, Größe und Art des Vermögens, Ertragsfähigkeit desselben und der Unternehmung" heran.

2) Ueber Einzelheiten der geschichtlichen Entwicklung vgl. Stets, Die kaufmännische Auskunftserteilung S. 17 ff.

aber die gegenseitige Wechselwirkung zwischen der Entwicklung des Kreditverkehrs einerseits und der Steigerung des Auskunftsbedarfs andererseits. Zweifellos wäre die Intensivierung des gesamten Kreditverkehrs ohne ein ständig verbessertes Erkundungswesen nur in wesentlich langsamerem Tempo und in erheblich geringerem Umfange vor sich gegangen. Andererseits aber hätten die bestehenden Erkundungsorganisationen wohl kaum ihre heutige Gestaltung gefunden, hätte ihnen nicht jener dringende Bedarf des Kreditverkehrs immer neue Auftriebskraft gegeben und ihre Zweckbestimmung immer erneut bestätigt. Daß diese Organisationen noch immer in mehreren Punkten verbesserungsbedürftig sind, wird in späteren Abschnitten noch ausführlich darzulegen sein.

Träger der modernen Krediterkundigung sind zur Hauptsache die gewerbsmäßig betriebenen Groß-Auskunfteien [1]). Im Gegensatz zu dem „geschäftsfreundlichen" Auskunftgeber, welcher nur seine eigenen Beobachtungen und seine eigene subjektive Anschauung mitteilen kann, schöpfen die Auskunftsbüros aus einer Vielzahl von Auskunftsquellen. Sie tragen eine Summe von Einzelberichten zusammen und bemühen sich so, durch Sammlung alles Wissenswerten ein plastisches Bild von der „Bonität" des Angefragten zu zeigen. Ihr Hauptnachteil, von verschiedenen anderen Mängeln abgesehen, ist ebenso wie bei der Gefälligkeitsauskunft darin zu suchen, daß ihre Urberichte überwiegend von betriebsfremden Personen stammen, deren Einblick in die tatsächlich vorliegenden Verhältnisse naturgemäß nur beschränkt sein kann. Da es sich dabei keinesfalls um eine Berichterstattung über exakt erfaßbare Dinge handelt, — die einzelne Auskunft ist nach Mahlberg (S. 139) eine nach allen Richtungen relative Erscheinung — und der Inhalt der Berichte von den Sympathien und Antipathien, vielfach auch von speziellen Geschäftsinteressen des Befragten abhängig ist, kann eine derartige Auskunft nicht immer Anspruch auf

1) Vgl. Mahlberg, Grundr. d. Betr. Bd. 13 S. 207 ff.

unbedingte Zuverlässigkeit erheben[1]). Dieser Vorwurf der Ungenauigkeit und der mangelnden Objektivität trifft allerdings die geschäftsfreundliche Auskunft stärker als die gewerbsmäßig erteilte Büroauskunft, bei welcher durch Verwendung amtlicher Verlautbarungen und öffentlicher Register ein sicheres Tatsachenfundament gegeben ist. Der Genauigkeitsgrad der Büroauskunft wird außerdem durch die regelmäßig angeforderten Selbstangaben des Angefragten, wenn sie auch nicht in allen Fällen gegeben werden, weiter erhöht, während der Gefahr mangelnder Objektivität durch kritischen Vergleich der einzelnen Urberichte vorgebeugt werden soll. Letzten Endes hängt aber die Güte der Berichterstattung ab von dem Maße, in welchem es den Erhebungen der Auskunftsbüros gelingt, Einblick in das innere Betriebsgeschehen zu gewinnen und interne Betriebsgrößen zahlenmäßig zu erfassen. Die Gelegenheit zu solchen umfassenden Beobachtungen wird den Auskunfteien im Verhältnis zu den angeforderten und erteilten Informationen nur in seltenen Fällen geboten. Zudem kommt die intensive Verfolgung dieses Zieles wegen der damit verbundenen hohen Kosten nur in vereinzelten Fällen in Betracht[2]).

Was die Genauigkeit der Büroauskunft anbetrifft, so muß weiterhin berücksichtigt werden, daß diese Berichte nur ein jeweiliges Momentbild aus dem Betriebsablauf, meist noch zu einem willkürlich gewählten, mehr oder minder zurückliegenden Zeitpunkt veranschaulichen. Sie sind nicht im Stande, die ständige Bewegung des Betriebsgeschehens festzuhalten und liefern lediglich die Unterlagen für eine einmalige, der Kreditgewährung zweckmäßigerweise vorauszuschickende Bonitätsprüfung. Mehrfache Versuche, eine regelmäßige, periodisch wiederkehrende Kontrolle der laufenden Kredite zu organisieren, schlugen fehl. Mahlberg meint, daß „diese Unvollkommenheit, die

1) Diese Anschauung vertritt auch Mahlberg, Grundriß d. Betr. Bd. 13 S. 140/2.

2) Vgl. Herches, „Kreditkontrolle" in der Zeitschr. f. Handelswissenschaft und Handelspraxis, Jahrg. 22/10 S. 305.

praktisch auch in aller Zukunft wenigstens im Grundsatz gegeben sein wird, in der Auskunftsbranche zu einer gewissen Resignation führen müsse“,[1]) eine Ansicht, über deren Richtigkeit wohl auch bei den Auskunftsbüros selbst kein Zweifel bestehen dürfte.

Es muß ferner zum Nachteil der Büroauskunft ausgelegt werden, daß sie nur den Einzelbetrieb als in sich abgeschlossene Einheit zu schildern vermag und die Zusammenhänge, welche diesen mit den anderen Teilen der Wirtschaft verbinden, notgedrungen unberücksichtigt lassen muß. Damit soll nicht gesagt sein, daß die Auskunfteien strukturellen und konjunkturellen Wirtschaftsveränderungen gegenüber unempfindlich seien. Sie müssen aber aus organisatorischen und mehr noch aus Rentabilitätsgründen auf eine exakte Beobachtung derartiger Umbildungen verzichten.

Sollen die Bewegungen größerer, zusammenhängender Wirtschaftskomplexe erfaßt werden, so kann das nur von einer entsprechend erweiterten Beobachtungsbasis aus geschehen. Es darf nicht nur der Ablauf des Einzelunternehmens herangezogen werden, sondern es muß versucht werden, aus den Geschehnissen innerhalb einer Vielheit von Betrieben, die in sich wieder zweckentsprechend gegliedert und zusammengefaßt sind, die auf alle gemeinsam wirkenden Faktoren zu analysieren. Aus diesen Gedanken heraus entstanden in bewußter Abkehr von den Methoden der Auskunfteien die Organisationen der kollektiven Kreditüberwachung[2]). Ihre ersten Anfänge gehen

---

1) Grundr. d. Betr. Bd. 13 S. 146/2.

2) Vgl. Herches, „Kreditkontrolle“ in Zeitschr. f. Handelswissenschaft u. Handelspraxis, Jahrg. 22/10 S. 306. H. führt als Träger der kollektiven Kreditkontrolle Fachverbände, Gläubigerschutzverbände u. Gemeinschaften von Auskunfteien an, eine Zusammenfassung, die nicht in allen Punkten zutrifft. Von diesen Korporationen sind nur die Fach- oder besser die reinen Brancheverbände kontrollierend im präventiven Sinne tätig. Die Gläubigerschutzverbände befassen sich zur Hauptsache mit regressivem Kreditschutz, während die Gemeinschaften der Auskunfteien vornehmlich zur Verbreiterung der Einzelbasis zwecks besserer Erfassung der Auskunftsquellen geschlossen werden.

wohl auf die rein branchenmäßig interessierten Fachverbände zurück, welche sich, von der Wahrnehmung anderer Aufgaben abgesehen, zum Schutze ihrer Mitglieder eigene Kreditkontrollstellen angliederten.

Ihre Tätigkeit erstreckt sich zur Hauptsache auf die dritte und letzte Stufe der Kreditüberwachung, auf die fortlaufende Kontrolle der eingeräumten Kredite. Krediterkundigung im Sinne der Auskunfteien wird kaum betrieben. Sie wird ersetzt durch die ständig einlaufenden Meldungen über die Höhe des beabsichtigten Kredits, über die Schwankungen der laufenden Kredite, über die beanspruchten Zahlungsziele, über die Zahlungsart und über sonstige Erfahrungen, zu deren Aufgabe die Mitglieder des Fachverbandes satzungsgemäß verpflichtet sind. Das auf solche Weise gesammelte Material und die hieraus gewonnenen Erkenntnisse stehen — ohne Angabe der Quellen — jedem Mitglied auf Anforderung zur Verfügung.

Das innere Ziel der Kontrollstellen liegt zweifellos in dem Bestreben, auf der geschilderten erweiterten Beobachtungsbasis durch fortlaufende automatische Beobachtung des Geschäftsablaufs der Kreditnehmer, durch Sammlung und sofortige Auswirkung aller festzustellenden Veränderungen die frühzeitige Aufdeckung der dem hingegebenen Kredit drohenden Gefahren herbeizuführen. Das Kreditrisiko soll wenigstens in einigen seiner Unsicherheitsfaktoren klar erkannt und in seinen Bewegungen verfolgt werden. Diese Aufgabe der Kreditkonstollstellen deckt sich zwar zum großen Teil mit dem von den Auskunfteien verfolgten Ziel. Das größere Blickfeld und die Zwangsläufigkeit, mit welcher die Beobachtungen und Erfahrungen den Kontrollstellen zugehen, sprechen letzteren die größeren Erfolgsmöglichkeiten zu. Die Zusammenfassung einer Vielzahl von Einzelkrediten ermöglicht den Kreditkontrollstellen außerdem nicht nur die Art der Verwendung und die Beweglichkeit des Kredits unter Beobachtung zu stellen, sondern auch den kontrollierten Kreditkomplex in seiner Gesamtheit nach großen, übergeordneten Richtlinien zweckentsprechend zu leiten. Hier ergibt sich

eine Erweiterung des Aufgabenkreises der Kontrollstellen, deren elementare Bedeutung allerdings noch nicht von allen derartigen Organisationen erkannt wird.

Diesen noch stark ausbaufähigen Entwicklungsmöglichkeiten stehen andererseits wieder Mängel gegenüber, deren hauptsächlichster wohl darin bestehen dürfte, daß die kollektiven Ueberwachungsorganisationen trotz des geschilderten breiten Beobachtungsfeldes einseitig nur die innerhalb der eigenen Branche gegebenen Kredite überblicken können. Alle Kredite, welche die Abnehmer dieser einen Branche von branchefremden Kreditgebern in Anspruch nehmen, werden von der Kontrollorganisation nicht erfaßt und sind damit der beabsichtigten Ueberwachung entzogen. Da aber solche „branchefremden" Kredite wohl bei keinem Wirtschaftszweig gänzlich ausgeschlossen werden können, wickelt sich die gesamte Kreditbeurteilung jener Ueberwachungszentralen zwangsläufig auf einer ungenauen und mehr schätzbaren als bestimmbaren Basis ab.

Aus den geschilderten Verhältnissen kann gefolgert werden, daß die bisher gezeigten Formen der Kreditüberwachung ihren Aufgaben nur unvollkommen gerecht zu werden vermögen, sei es, daß die angewandten Methoden unzulänglich sind, sei es, daß nur schmale Ausschnitte aus dem Wirtschaftsleben als Beobachtungsfeld zur Verfügung stehen, aus welchen sich kein objektives Urteil über die Bewegung der zur Gesamtheit verbundenen übrigen Wirtschaftsteile wie über das Ergehen jeder einzelnen Wirtschaftszelle ableiten läßt.

Für die weitere Entwicklung der Kreditüberwachung erscheint es notwendig, nicht nur die bisherigen Methoden zu verbreitern und zu vertiefen, sondern darüber hinaus neue Formen des Zusammenwirkens der einzelnen Ueberwachungselemente wie der einzelnen Ueberwachungsorganisationen zu finden. Diejenige Organisation wird am erfolgreichsten abschneiden, der es gelingt, die drei Stufen Krediterkundigung, Kreditprüfung und Kreditkontrolle möglichst umfassend in sich zu zentralisieren.

Praktische Verwirklichung haben diese Gedanken-

gänge zuerst in der Kreditversicherung gefunden. In ihr ist die Vereinigung der erwähnten 3 Stufen der Kreditüberwachung gegeben. Da die Kreditversicherung aus versicherungstechnischen Gründen des Risikoausgleichs auf gründliche Mischung der Branchen innerhalb ihres Portefeuilles bedacht sein muß, kommt hierbei der Nachteil einseitiger branchenmäßiger Orientierung in Wegfall. Wenn die Kreditversicherung dagegen noch immer nur einen verhältnismäßig schmalen Sektor der Gesamtwirtschaft umspannt, sodaß zunächst von einer Zentralisation der Kreditüberwachung im weitesten Sinne noch nicht gesprochen werden kann, so beruht diese zweifellos bestehende Hemmung in der Entwicklung auf strukturellen und konjunkturellen Gründen, deren eingehende Erörterung an dieser Stelle zu weit führen würde. Hier soll nur insoweit darauf eingegangen werden, als sie, unter Ausschaltung aller rein versicherungstechnischen Fragen, zur Darstellung der Ueberwachungsfunktion der Kreditversicherung beizutragen vermögen.

Die folgenden Ausführungen sollen diese Funktion, ihre Entstehung und Wirkung in organisatorischer, überwachungstechnischer und kreditpolitischer Hinsicht zeigen.

II. Die Stellung der Kreditversicherung in der Wirtschaft.

Der geschichtliche Werdegang der Kreditversicherung ist bereits in einer umfangreichen Fachliteratur zur Genüge dargestellt, sodaß er im Rahmen dieser Betrachtungen übergangen werden kann. Bemerkt sei nur, daß sich die Kreditversicherung nach einer langen Reihe mißglückter Experimente[1]) ungeachtet aller gegen sie vorgebrachten

1) Vgl. Herzfelder, Das Problem der Kreditversicherung, S. 93: „Die Geschichte einer Versicherung gegen Insolvenzen ist selbst eine Geschichte von Insolvenzen". Dieselbe Auffassung vertritt auch Berliner in seinem Vortrag über „Die Grenzen der Kreditversicherung" anläßl. d. G. V. d. Internat. Kreditversicherungsvereinigung in Berlin am 3. 6. 1930. Aehnliche Feststellungen sind fast in der gesamten Kreditversicherungsliteratur zu finden.

Bedenken, wenn auch teilweise unter schmerzlichen Rückschlägen und sehr erheblichen Einbußen, dennoch behauptet hat.

Begrifflich faßt man unter der Bezeichnung „Kreditversicherung“ die Uebernahme einer ganzen Reihe von durchaus verschieden gearteten Risiken u. a. Einzel- und Pauschaldelcredereversicherung für Inlands- und Auslandslieferungen, Kautions- und Garantieversicherung zusammen, von welchen hier lediglich die den reinen Warenkredit betreffende Delcredereversicherung in ihren verschiedenen Formen einer näheren Betrachtung unterzogen sei[1]).

Die ursprüngliche Aufgabe der Kreditversicherung bestand darin, dem Versicherten im Rahmen der versicherungstechnisch bedingten Grenzen angemessenen Ersatz für die durch überraschende Insolvenzen seiner Abnehmer verlorenen Vermögensteile zu bieten[2]). Diese Aufgabe ist auch heute noch dominierend. In diesem Punkte überwiegt die privatwirtschaftliche Bedeutung der Kreditversicherung, zumal der Kreis derer, welche von der Kreditversicherung Gebrauch machen, für den Anfang naturgemäß recht eng gezogen ist. Abgesehen von dem schon er-

---

1) Das nicht nur von den Kreditversicherungsinstituten sondern auch von den Banken betriebene Kautionsgeschäft, nicht zu verwechseln mit der Personalkautionsversicherung, weist eine völlig andere Struktur auf. Während der Delcredereversicherung in der Hauptsache die Aufgabe zufällt, Ersatz zu schaffen, erfolgt im Kautionsgeschäft die Uebernahme einer Garantie zu Gunsten eines empfangsberechtigten Dritten, welche es dem „Versicherungsnehmer“ gestattet, die Erfüllung eigener Verpflichtungen hinauszuschieben und auf diese Weise sich selbst in den Genuß von Quasi-Krediten zu setzen. Die Terminologie ist im übrigen noch nicht völlig geklärt. Vgl. hierzu Herzfelder, Problem der Kreditversicherung, S. 2 ff. und Schlesinger, Zur Frage des Kredits und der Kreditversicherung S. 84—86.

2) Nach Liebig, Beiträge und Vorschläge zum Problem der Kreditversicherung, ist es Aufgabe der Kreditversicherung, zu verhindern, daß der grundsätzlich produktive Warenkredit seine Spitzen gegen den kreditierenden Produzenten richtet und dadurch unproduktiv wird.

wähnten generellen Schutz, welchen die Kreditversicherung den Kreditgebern bietet, werden diese durch die Versicherung ihrer Außenstände in die Lage versetzt, auch an solche Kunden Kredite zu geben, deren Kreditwürdigkeit zwar außer Frage steht, deren finanzieller Rahmen aber für Kredite in dem benötigten Ausmaß keinen ausreichenden Rückhalt bietet. Ebenso gestattet der Versicherungsschutz dem Kreditgeber im Bedarfsfalle eine Kumulation seiner eigenen Kreditkraft auf wenige oder nur einen einzigen Abnehmer vorzunehmen, deren Risiko allein zu tragen er schon aus Gründen der Selbsterhaltung nicht wagen dürfte. Wenn auch gegen solche Kreditgaben versicherungstechnische Bedenken vorgebracht werden können, so ist doch nicht abzustreiten, daß der Versicherung solcher Kredite neben der schon erwähnten privatwirtschaftlichen Bedeutung auch ein hoher volkswirtschaftlicher Wert beizumessen ist. Die Kreditversicherung unterstützt damit eine Ausweitung des Gesamtkreditvolumens, wie sie gerade in Zeiten ansteigender Konjunktur notwendig sein wird[1]). Das Ausmaß dieses allgemeinen volkswirtschaftlichen Nutzens ist allerdings wiederum abhängig von dem Grade, in welchem seitens der kreditgebenden Wirtschaft von der Institution der Kreditversicherung Gebrauch gemacht wird. Je mehr die Kreditversicherung zum Schutze der Kredite herangezogen wird, und je stärker der Gesamtkomplex der versicherten Kredite anwächst, desto mehr wird die Kreditversicherung die neu hinzutretenden wirtschaftspolitischen Aufgaben, wie Hebung des Absatzes, Erleichterung der Finanzierung, Förderung des Exports, erfüllen können. Eine weitere Ausdehnung der Kreditversicherung trägt demgemäß zur Steigerung des Umsatzes und Erhöhung des Beschäftigungsgrades bei: Die Kreditversicherung wird zu einem beachtenswerten Instrument der Wirtschafts- und Sozialpolitik.

Die Kreditversicherung nähert sich durch eine solche

1) Vgl. Herzfelder, Die Kreditversicherungspolice als liquide Banksicherheit durch Mobilisierung der künftigen Entschädigungsansprüche. Bankarchiv, Sondernummer vom 9. 9. 1928.

Ausdehnung ihrer Zweckbestimmung dem Aufgabenkreis des Staates. Es ist daher naheliegend, wenn sich dieser im Verein mit den privatwirtschaftlichen Organisationen die Pflege dieses Geschäftszweiges als eines wirkungsvollen Mittels der Wirtschaftsförderung angelegen sein läßt. Tatsächlich haben sich eine Reihe europäischer und überseeischer Länder der Kreditversicherung in diesem Sinne, namentlich zur Förderung ihrer Exportinteressen bedient[1]).

1) Den ersten Anstoß zu staatlicher Mitwirkung gab England, wo bereits 1917 das „War Risk Insurance Office" ins Leben gerufen wurde mit dem Zweck der Bevorschussung von Exporten und der Uebernahme von Ausfallbürgschaften für Export-Kredite. Hieraus entwickelte sich das „Export-Credits Guarantee Department", eine rein staatliche Einrichtung, deren Tätigkeit ausdrücklich als Ergänzung der bestehenden privaten Unternehmungen gedacht war. Beachtenswert für die Geschichte dieser Entwicklung ist der von Schlesinger, Zur Frage des Kredits und der Kreditversicherung, S. 97, zitierte Bericht des Parlamentsekretärs des Board of Trade an das House of Commons, ferner auch „An Explanation of the facilities Provided by His Majesty's Government for Insuring and Financing Credits for Exports", herausgegeben vom Export Credits Guarantee Department London 1928 (Zeitschrift f. d. ges. Vers. Wissensch. Bd. 25 S. 410). Daß die Bestrebungen der englischen Regierung nicht überall Anklang gefunden haben, beweist H. S. Spain, Underwriter der Trade Indemnity Company Limited London, der in seinem Vortrag über Exportkreditversicherung auf der Tagung der Internationalen Kreditversicherungsvereinigung in Berlin am 3. 6. 1930 die staatliche englische Kreditversicherungsorganisation scharf kritisiert. Spain faßt seine Anschauung in der Formel zusammen: „less Government in business and more business in Government". Zu dem Problem der staatlichen Tätigkeit in der Kreditversicherung nehmen außerdem noch Stellung Nixon, Manager of the Export Credits Guarantee Department, Credit insurance in Journal of The Insurance Institute of London, 1927 und „The Review" mit ihrem Bericht über die internationale Krediversicherungskonferenz 1926.

In Deutschland haben sich die staatlichen Instanzen zunächst gleichfalls nur auf dem Gebiete der Exportkreditversicherung, jedoch nicht selbständig, sondern unter Mitwirkung der privaten Kreditversicherungsorganisationen betätigt. Erst 1931 ist der Staat auch für das Inlandsgeschäft als Rückversicherer eingetreten. Vgl. III. Verordnung d. Reichspräs. z. Sicherung v. Wirtschaft und Finanzen vom 6. 10. 31 Kap. IV.

Die staatliche Betätigung erfolgt entweder unmittelbar in Form rein staatlicher Betriebsorganisationen oder mittelbar durch Beteiligung an den Geschäften bestehender oder zu diesem Zwecke neu ins Leben gerufener privatwirtschaftlicher Betriebe, wobei die letzteren durch tiefere Kenntnis der technischen Erfordernisse und durch ihre leichtere Beweglichkeit den rein staatlich betriebenen Instituten überlegen sind. Dementsprechend überwiegt auch die privatwirtschaftliche Betriebsform. Der Staat beschränkt sich in der Mehrzahl der Fälle darauf, als Rückversicherer einen Teil des Risikos zu tragen oder als Selbst- und Mitversicherer den an Kapitalkraft weit schwächeren Versicherungsinstituten besonders ausgeprägte Risiken abzunehmen. Als solche kommen vor allem überlang ausgedehnte Zahlungsziele und die Katastrophen-Risiken in Betracht. Da unter den letzteren auch die sogenannten politischen Risiken zusammengefaßt sind, ist es erklärlich daß sich die staatliche Einflußnahme, wie schon oben erwähnt, in besonderem Ausmaße auf dem Gebiete der Exportkreditversicherung auswirken muß.

Als Betriebsform hat sich, von den rein staatlichen, von Amtswegen betriebenen Unternehmungen und einigen unbedeutenden amerikanischen Gegenseitigkeitsvereinen abgesehen, die Aktiengesellschaft als zweckentsprechend erwiesen.

Den geschilderten indirekten Einflüssen der Kreditversicherung gesellen sich weitere direkte Funktionen zu. Abgesehen von den schon erwähnten sozialpolitischen Funktionen und den im Folgenden noch weiter auszuführenden Ueberwachungsaufgaben verdient die treuhänderische Stellung der Kreditversicherung besondere Hervorhebung. Die Kreditversicherung ist als privatwirtschaftliche Betriebsform einer Gefahrengemeinschaft der versicherten Kreditgeber Verwalterin und Schützerin fremden Vermögens und betriebstechnisch gesehen zugleich Sammelstelle einer Unzahl von vertraulichen Tatbeständen und Werturteilen. In ihr begegnen sich, wie Mahlberg von den Auskunfteien sagt[1]), das Recht des Kreditgebers auf

1) Mahlberg, Grundr. d. Betr. Bd. 13 S. 147.

Uebersehbarkeit seines Risikos und das Recht des Kreditnehmers auf Geheimhaltung seiner Verhältnisse. Die gewonnenen Erkenntnisse verwertet die Kreditversicherung im Dienste der Gesamtheit für die von ihr geübte Kreditprüfung und Kreditkontrolle, dann aber in der auch kreditpolitisch beeinflußten Wirtschafts- und Kreditberatung, welche sie den Mitgliedern jener Gemeinschaft im Bedarfsfall angedeihen läßt.

Wurde im Vorstehenden die Tätigkeit der Kreditversicherung in ihren Einflüssen auf die Gesamtwirtschaft dargestellt, so erscheint es an dieser Stelle notwendig, den Grad dieser Wirksamkeit, das Volumen der Kreditversicherung, m. a. W. den Anteil, welcher der Kreditversicherung innerhalb dieser Gesamtwirtschaft zukommt, näher zu umreißen. Die rein zahlenmäßige Darstellung des Volumens, wie sie in den alljährlichen Geschäftsberichten der Kreditversicherungsinstitute in den Summen der gedeckten Risiken, in den Ziffern der vereinnahmten Gesamtprämien und den Betrag der gezahlten Entschädigung zum Ausdruck kommt, bringt keinen erschöpfenden Aufschluß, da irgendwelche Vergleichsgrößen, welche die Bedeutung der ausgewiesenen Zahlen erkennen ließen, nicht existieren. Besseren Aufschluß über die Ausdehnung der Kreditversicherung könnte die Anzahl der laufenden Policen oder genauer gesagt, die Zahl der Versicherungsnehmer vermitteln, welche, absolut gesehen und zu der Gesamtzahl der bestehenden Firmen in Relation gesetzt, den wahrscheinlichen Anteil der Kreditversicherung am Wirtschaftsablauf schätzen läßt. Relativ genommen ist auch diese Ziffer höchst ungenau, weil bei dieser Betrachtung das Gesamtausmaß der tatsächlich übernommenen Kreditrisiken fehlt. Ueber letzteres sind genaue Aufzeichnungen nicht vorhanden, können auch nicht durchgeführt werden, da dem Kreditversicherer durch die blind gedeckten Pauschalkredite, deren Inanspruchnahme ihm unbekannt ist, jegliche Möglichkeit einer exakten Registrierung aller Risiken genommen ist. Die oben erwähnte Schätzung ist überdies auch deshalb unverläßlich, weil für die Kredit-

versicherung, wie später noch darzulegen sein wird, zur Hauptsache Firmen ganz bestimmter Größenordnungen in Betracht kommen, sodaß die Gesamtzahl der Firmen aller Größen keine geeignete Vergleichsziffer abgeben kann.

Soweit zahlenmäßige Unterlagen überhaupt Schlüsse zulassen, ist unschwer festzustellen, daß die Inanspruchnahme der Kreditversicherung, gemessen an dem innerhalb der Gesamtwirtschaft getätigten Umsätzen, nur in einem relativ geringen Ausmaß erfolgt. Diese Tatsache beruht einmal auf der strengen Auswahl der Vertragspartner seitens der Versicherungsanstalt, auf der fast ausschließlichen Beschränkung auf den reinen Warenkredit im eigentlichen Delcrederegeschäft und letzthin auf der versicherungstechnisch bedingten, schon vorher erwähnten Größenordnung der für die Versicherung überhaupt in Frage kommenden Betriebe.

Ungeachtet aller sonstigen technischen und wirtschaftlichen Probleme, welche innerhalb der Kreditversicherung noch ihrer Lösung harren, muß gerade die Frage der Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes seitens des kreditgebenden Kaufmanns für den ferneren Bestand und die Richtung der Weiterentwicklung der Kreditversicherung von bestimmendem, wenn nicht ausschlaggebendem Einfluß sein. Wenn sich auch die Kreditversicherung in der Zwischenzeit in einzelnen Ländern durchgesetzt hat, so steht sie doch erst am Anfang ihrer Entwicklung. Das Maß ihres praktischen Nutzens wird abhängen von dem Grad, in welchem die eingangs erwähnten Funktionen Wirksamkeit erlangen können.

III. Die Ueberwachungsfunktion der Kreditversicherung[1]).

Der Nutzeffekt der Kreditversicherung wird, wie bereits gezeigt, zur Hauptsache durch zwei Elemente erzielt: durch die Schadensvorbeugung und durch die eigentliche

1) Da es sich im vorliegenden Fall hauptsächlich um eine Darstellung des Kontrollcharakters der Kreditversicherung handelt, muß die Erörterung rein versicherungstechnischer Fragen, insbesondere

Ersatzleistung. Für eine Untersuchung der Kreditüberwachungsprobleme steht die Schadensvorbeugung im Vordergrund des Interesses[2]). Sie zeitigt alle Maßnahmen, um die Gefahrenträger, die gewährten oder beabsichtigten Kredite auf das Ausmaß des enthaltenen Risikos zu prüfen und die übernommenen Beträge unter dauernder Kontrolle zu halten. Sie läßt dadurch erst die Ueberwachungsfunktion der Kreditversicherung entstehen.

Die sich immer mehr steigernden Ansprüche, welche die Kreditversicherung zum Zwecke der Schadensverhütung einerseits und in parallelem Bestreben das kreditgebende Publikum andererseits an die Kontrollorganisation stellen, verleiht der Ueberwachungsfunktion in ihren Auswirkungen eine weitgehende Unabhängigkeit von der reinen Versicherungsfunktion. Die Selbständigkeit der Ueberwachungsfunktion wird am deutlichsten klargelegt durch den Umstand, daß eine Deckungsentscheidung des Versicherungsinstitutes, die praktisch nur in enger Fühlungnahme mit den Ueberwachungsstellen oder durch diese Stellen selbst gefällt werden kann, den Charakter einer zahlenmäßig dargestellten Kreditauskunft und mehr noch einer Kreditberatung erhält. Er wird noch unterstrichen durch die vielfach geübte Praxis, dem anfragenden Versicherungsnehmer in denjenigen Fällen, in welchen ein Deckungsantrag ganz oder teilweise abgelehnt werden muß, einen kurzen, umgeformten Auszug aus dem vorliegenden Informationsmaterial zu erteilen. In diesem Punkte steht das nahe verwandtschaftliche Verhältnis zwischen Auskunftei und Kreditversicherung außer Zweifel.

---

die Behandlung der einzelnen Policenbestimmungen auf das unumgänglich notwendige Maß beschränkt bleiben. Zu letzterem Punkt vgl. die einschlägige Literatur: Herzfelder, Schlesinger, Berliner, Tschelnitz, Rockel u. a.

2) Herzfelder, der eigentliche Begründer der modernen deutschen Kreditversicherung, schreibt hierüber in „Problem der Kreditversicherung“ S. 117: „Die erste Stufe der Prävention, die Meidung, muß mit größtmöglicher Sorgfalt gepflegt werden“ und weiter S. 118: „Die Kreditversicherung muß das größte Interesse daran haben, daß die Auskunftserteilung mehr und mehr erstarke“.

Der Auskunftscharakter der von Seiten der Versicherungsgesellschaft ausgesprochenen Entscheidung wird durch die Art der Quellenerfassung noch weiter verstärkt. Schon in der Einleitung wurde darauf hingewiesen, daß die Feststellungen der Auskunfteien zu einem erheblichen Teil aus willkürlich erschlossenen Quellen fließen und zur Hauptsache aus freiwilligen Mitteilungen und Beobachtungen betriebsfremder Personen stammen. Die Kreditversicherung dagegen stützt sich hinsichtlich der Beurteilung der von ihr zu übernehmenden Risiken auf automatisch zwangsläufig von den Beteiligten zufließende Tatsachenberichte.

Jeder Kreditgeber, welcher eine Kreditversicherung abschließt, übernimmt damit automatisch die Verpflichtung, das Versicherungsinstitut über alle Vorkommnisse und Beobachtungen, welche auf eine Bonitätsverschlechterung eines kreditbeanspruchenden Kunden schließen lassen, unverzüglich und fortlaufend zu unterrichten. Nichteinhaltung der vereinbarten Auflagen berechtigt die Versicherungsanstalt, den Versicherungsschutz für den betroffenen Kreditposten ganz oder teilweise zu versagen. Damit würde für den Versicherungsnehmer Sinn und Zweck der Kreditversicherung verloren gehen. Dieser Zwang zur Mitteilung erschließt der Kreditversicherung nicht nur wichtige Quellen zur Beschaffung verläßlichen Ueberwachungs- und Beobachtungsmaterials, er sichert ihr ebenso den dauernden Fluß dieser Feststellungen und gibt im Verein mit der schon erwähnten, versicherungstechnisch bedingten Branchenmischung der Ueberwachungsfunktion die breite Basis. Damit aber hebt sich die Ueberwachungsfunktion der Kreditversicherung in ihrer Wirksamkeit über alle ähnlichen Institutionen hinaus, welche nicht über derartige, nach Ergiebigkeit und Genauigkeit gleich verwendungsfähige Quellen verfügen. Gegenüber den Auskunfteien und allen anderen Unternehmungen dieser Sparte kann die Kreditversicherung auf die Sicherheit betriebsinterner Feststellungen und auf die Schnelligkeit der fortlaufenden Nachrichtenergänzung hinweisen, gegenüber den Ueberwachungungsstellen der Branchenverbände genießt sie den

Vorzug des durch die große Zahl der vertretenen Branchen weiter gesteckten Beobachtungsfeldes. Endlich veranschaulicht der Zwang zur Berichterstattung dadurch, daß er von den Vertragsnehmern freiwillig übernommen wird und nicht nur den Interessen des jeweiligen Berichterstatters, sondern gleichzeitig den Interessen aller übrigen Versicherten dient, in deutlichster Weise den Solidaritätsgedanken der Kreditversicherung, der an sich zwar der Versicherungsidee überhaupt eigen ist, aber nach den modernen Betriebsformen der Kreditüberwachung zu schließen, wohl für die Zukunft als ein unerläßliches Charakteristikum wirksamer Kreditkontrolle gelten darf.

Ausgehend von der bereits erwähnten praktischen Selbständigkeit der Ueberwachungsfunktion ist auf die Progression ihrer Wirkungsmöglichkeit besonders hinzuweisen. In ähnlichem Ausmaße wie die Auskunftei bedarf auch die Kreditversicherung und in ihr speziell die Ueberwachungsorganisation einer gewissen Anlaufzeit, während der sie erst Vorgänge sammeln muß. Der noch fehlende materielle Unterbau beeinträchtigt einstweilen die Erfüllung der Prüfungs- und Kontrollaufgaben. Je mehr aber die Zahl der abgeschlossenen Verträge zunimmt und je zahlreicher die in ihrem Rahmen erfolgenden Deckungsanfragen werden, destomehr weitet sich der wirtschaftliche Ueberblick, desto umfangreicher wird die Sammlung der Beurteilungsunterlagen und desto präziser werden die daraus geschlossenen Folgerungen.

Die geordnete Zusammenfassung aller Anfragen, ihre zweckentsprechende Registrierung, selbständige Konjunkturbeobachtungen und eine eigene Statistik gewähren der Kreditversicherung Ueberblick über einen immerhin nicht unbeträchtlichen Teil der eingeräumten Gesamtkredite. Er führt zur Ausdehnung der Ueberwachungsfunktion und zu ihrem Uebergreifen auf das Gebiet der Kreditpolitik. Das Ziel ist einmal die Vermeidung von Kreditverlusten durch planmäßige, rationelle Kreditgebarung, zum andern die Einflußnahme auf die Leitung und Verteilung der Kredite. Von der Kreditführung oder, im überwachungstech-

nischen Sinn, von der Vermeidung der Kreditfehlleitung ist die Kreditversicherung durch die Beschränkung auf den reinen Warenkredit so gut wie ausgeschlossen. Sie kann im besten Fall, soweit Finanz- und Investitionskredite in Frage kommen, ihren Einfluß in beratender Form geltend machen, indem sie die betroffenen Finanzinstitute mit ihren Beobachtungen und den hieraus abgeleiteten Erkenntnissen unterstützt. Für den Warenkredit besitzt sie durch das Recht der freien Entscheidung über Annahme oder Ablehnung einer Deckung genügend Handhaben, um einer übersteigerten Kreditbeanspruchung einzelner Stellen oder ganzer Branchen zu steuern und so regulierend auf die Kreditverteilung einzuwirken.

Es bleibt zu untersuchen, in welchem Ausmaß durch die an den verschiedenen Stellen immer wieder zum Vorschein kommenden Versicherungsinteressen die Objektivität der Kreditbeurteilung und der Kreditentscheidung etwa beeinträchtigt wird. Für die Auskunftei ist sie durch den Objektivitätsgrad der einzelnen Urberichte bedingt. Für die Kreditversicherung ist die Objektivität der Unterlagen, wie sie durch die Sammlung und Verwendung von Erfahrungstatsachen an sich gewährleistet ist, nicht allein ausschlaggebend. Es wird immer wieder vorkommen, daß die Versicherungsgesellschaft die Deckung eines an sich gut beurteilten und kreditwürdigen Unternehmens aus versicherungstechnischen Gründen ablehnen muß, sei es, um eine Kumulation von Versicherungsbeträgen oder eine Störung der branchenmäßigen Risikomischung zu vermeiden. Ebenso kann erwiesener Mangel an Vertragstreue des Versicherten, um nur einige der mannigfachen Motive anzuführen, das Versicherungsinstitut zu ähnlicher Stellungnahme veranlassen. Auf der Gegenseite, einer allzu scharfen Auswertung der gewonnenen Unterlagen, steht der unumgänglichen Rücksichtnahme auf versicherungstechnische Interessensphären die kaufmännische Betriebsvernunft mit dem Streben nach Sicherung der Umsätze und des Ertrages entgegen.

II. Abschnitt.

IV. Die Organisation der Kreditüberwachung [1]).

1. Die Organisation des Betriebes.

Trotz der geschilderten selbständigen Wirkungsweise der Ueberwachungsfunktion kann von einer Selbständigkeit der Ueberwachungsorganisation in der Kreditversicherung nicht die Rede sein. Der Grund liegt in dem engen Ineinandergreifen von Versicherung und Ueberwachung, dann aber auch in rein kaufmännischen Rücksichten, die eine Verselbständigung der Ueberwachungsorganisation schon deshalb nicht zulassen können, weil sonst die Ueberwachungsstelle als solche nicht nur der eigenen Kreditversicherung, sondern auch den Auskunfteien, auf deren Mitwirkung die Kreditversicherung, wie noch dargelegt werden wird, noch immer besonderen Wert legt, Konkurrenz machen würde. Demgemäß erfolgt die Organisation der Kreditkontrolle sowohl in den Außenstellen, als auch in der Zentrale unter Berücksichtigung versicherungstechnischer Gesichtspunkte und in enger Annäherung an die Versicherungsverträge, für deren Gestaltung und Abschluß versicherungs- und überwachungstechnische Momente gleicherweise bestimmend sind. Grundprinzip der Ueberwachungsorganisation ist dabei die Zentralisation der Kreditentscheidung und aller sonstiger verbindlichen Er-

1) Die folgenden Ausführungen über die technische Handhabung der Kreditversicherung und ihrer Ueberwachungsorganisation stützen sich auf Beobachtungen aus dem Geschäftsbetrieb der Hermes Kreditversicherungsbank A.-G., Berlin, zu einem geringeren Teil auch auf die Tätigkeit der Vaterländischen Kreditversicherung A.-G., Berlin. Mit der inzwischen durchgeführten Liquidation der letzten fehlt gegenüber der Organisation des Hermes weiteres deutsches Vergleichsmaterial. Die dem Interessenkreis des Hermes nahestehenden ausländischen Institute, Kreditversicherungsanstalt Prag und Nederlandsche Credietverzekering-Maatschappij, Amsterdam, sind zum Teil noch im Ausbau ihres Organisationssystems begriffen. Sie verfahren im großen und ganzen nach denselben Grundsätzen.

klärungen bei der Zentrale und eine weitgehende, in der Natur der Sache liegende Dezentralisation der Krediterkundigung und der Mitüberwachung bei den Außenstellen.

Die unumgängliche, durch die Kompliziertheit des Geschäfts bedingte enge Fühlungnahme mit den Versicherungsinteressenten schreibt ein verzweigtes Netz von Außenstellen vor, als deren Standort, zweckmäßig nach der besten Arbeitsmöglichkeit ausgewählt, die Mittelpunkte größerer Industriegebiete und die Handelszentren in Betracht kommen. Sie ähneln in ihrer Konstruktion den sonst in der Versicherungsbranche üblichen Generalagenturen, führen aber, abweichend von der Norm, meist die Bezeichnung „Geschäftsstelle" oder „Zweigniederlassung", je nach dem Grad ihrer Selbständigkeit und der räumlichen Ausdehnung ihres Wirkungskreises.

Die besondere Betonung des individuellen Vorgehens sowohl in der Acquisition, als auch in der Kalkulation, angesichts der ungeheuren Verschiedenheit der Risiken erstes Gebot der Kreditversicherung, hat auch hinsichtlich der internen Stellung der Außenkräfte besondere, von den üblichen Normen der Sachversicherungszweige abweichende Formen hervorgebracht. Während in den übrigen Versicherungssparten das reine Provisionsvertretertum weit verbreitet ist, lassen in der Kreditversicherung die spezifischen Eigenarten des Geschäfts, vor allem die treuhänderische Vertrauensstellung des Abschlußagenten es geraten erscheinen, durch Einräumung fester Bezüge übersteigerte Provisionsinteressen zu beseitigen. Weitere Ursachen zu dieser Einstellung dürften, abgesehen von den relativ niedrigen Provisionssätzen in der Erschwerung der Acquisition durch das gänzliche Fehlen fester Prämientarife, insbesondere aber in der umfangreichen Verwaltungsarbeit, welche der Vertreter noch nach Abschluß des Vertrages zu bewältigen hat, zu suchen sein. In anderen Versicherungssparten hat der Acquisiteur mit dem erfolgten Vertragsabschluß in der Regel seine Tätigkeit im wesentlichen beendet. Anders in der Kreditversicherung. Hier erweitert sich mit der Inkraftsetzung der Police der Aufgaben-

kreis der Außenstelle. Die verhältnismäßig komplizierten Verträge erfordern zunächst sachverständige Beratung des Kontrahenten in der Handhabung und Auslegung der Vertragsbestimmungen. Darüber hinaus ist auf die Pflege der Geschäftsverbindung durch öfteren Besuch und gelegentliche Kredit- und Wirtschaftsberatung des Versicherten zu achten. Reger Erfahrungsaustausch mit dem Vertragspartner sichert die Kontrolle seiner Geschäftsrichtlinien und deren notwendige Anpassung an die Vorschriften der Versicherungspolice. Soweit dient die Tätigkeit der Außenstelle sowohl dem Kundendienst als auch der Stabilisierung des Ertrages. Hinzu kommt die eigentliche Ueberwachungstätigkeit. Als Kreditnehmer anderer, versicherter Firmen unterliegt auch der einzelne Versicherungsnehmer dieser Ueberwachung. Die Außenstelle muß daher ihr Augenmerk auf versicherte und unversicherte, gedeckte und ungedeckte Firmen ihres Bezirkes richten. Jegliche nennenswerte Veränderung, sei sie zum Guten oder zum Schlechten, soll von der Außenstelle festgestellt und an die Zentrale gemeldet werden. Der Außenstelle obliegt ferner im Bedarfsfalle, d. h. auf Anforderung der Zentrale oder einer anderen Außenstelle, die Beschaffung ausführlichen Prüfungsmaterials. Es ist klar, daß die Außenstelle auch für alle weiteren Phasen des Vertragsablaufs eingeschaltet wird und mitwirkt. Sie beachtet den fristgerechten Eingang der Prämien, führt alle Verhandlungen wegen etwaiger nachträglicher Abänderung des Vertrages sowie über dessen Verlängerung bei bevorstehendem Ablauf, wirkt mit bei der Kalkulation des Vertrages, berät die Zentrale über die gegen säumige Partner zu ergreifenden Maßnahmen und gewährt ihre Beihilfe zur Schadensabrechnung. Ebenso vertritt sie die Interessen ihres Instituts gegenüber den Banken ihres Bezirkes, soweit diese die Policen ihrer Kunden zur Sicherung der eingeräumten Bankkredite heranziehen wollen[1]).

1) Zu diesem Zwecke wird ein besonderer Bankabtretungsvertrag geschlossen. Er versetzt den Versicherten in die Lage, evtl. Schadenszahlungen an seine Bank zu cedieren. Der Bankabtre-

Die allgemeine Organisation der Zentrale erfolgt im wesentlichen gleichfalls in enger Anpassung an die Eigenart der Verträge, deren individueller Charakter in der gewählten Versicherungsart und in den Policenbestimmungen Berücksichtigung findet. Es hat sich als zweckmäßig herausgestellt, die Bearbeitung der abgeschlossenen Versicherungsverträge nach den verschiedenen Versicherungspolicen und weiterhin nach den einzelnen Abwicklungsstufen wie Kalkulation, fortlaufende Vertrags- und Kundenprüfung, Schadensregulierung etc. zu untergliedern. Bei dieser Methode erhält die Ueberwachungsorganisation, selbstverständlich unter Wahrung des inneren Zusammenhangs mit den übrigen Instanzen auch organisatorisch jene Selbständigkeit, deren sie, wie schon früher gezeigt, für ein erfolgreiches Wirken bedarf. Damit ist aber nicht gesagt, daß die Ueberwachungstätigkeit gänzlich auf eine einzige Stelle oder Abteilung konzentriert werden kann. Eine derartige Zusammenfassung würde die versicherungstechnisch verschieden geartete Bearbeitungsweise der einzelnen Zweige der Kreditversicherung nicht zulassen. Die Bearbeiter der von der Versicherungsgesellschaft gestellten Kautionen haben die in ihrem Bereiche übernommenen oder noch zu übernehmenden Risiken ebenso selbst nach den für sie maßgebenden Gesichtspunkten zu prüfen und zu überwachen, wie diejenigen der speziellen Exportkreditversicherung oder der Einzeldelcredereversicherung. Daß zwischen den einzelnen Stellen ein reges Zusammenarbeiten gewährleistet bleiben muß, bedarf kaum besonderer Betonung.

Die ungeheuere Vielgestaltigkeit der Risiken in der reinen Warenkreditversicherung legt den Gedanken nahe, deren Ueberwachung nach irgend welchen Gesichtspunkten

---

tungsvertrag ist gebräuchlich als liquide Banksicherheit für die von dem Zedenten in Anspruch genommenen Bankkredite. Die Abtretung selbst ist von der Genehmigung der Versicherungsgesellschaft abhängig. Vgl. hierzu Herzfelder, Die Kreditversicherungspolice als liquide Banksicherheit durch Mobilisierung der künftigen Entschädigungsansprüche, Bankarchiv, Sondernummer vom 9. 9. 1928.

weiter zu gruppieren. Berücksichtigt man die mannigfachen Eigenarten, die jeden einzelnen Geschäftszweig von dem anderen unterscheiden und andererseits die zahlreichen Eigenschaften, welche den einzelnen Sparten gemeinsam anhaften, so dürfte eine Gruppierung nach Branchen sich von selbst ergeben. Eine andere Methode, die Bearbeitung der Versicherungsverträge nach regionalen Gesichtspunkten zu verteilen, dann aber den ganzen Ablauf des Vertrages von der Kalkulation bis zur Schadensregulierung bei ein und demselben Bearbeiter zusammen zu fassen, mag versicherungstechnisch gewisse Vorteile bieten, trägt aber den Erfordernissen einer exakt arbeitenden Ueberwachungsorganisation nicht genügend Rechnung. Die branchenmäßige Gliederung der Ueberwachung gibt Gelegenheit, branchenkundige Sachbearbeiter einzusetzen und damit die speziellen Handelsgebräuche einer Branche für den Ueberwachungsdienst nutzbar zu machen. Die naheliegende Folgerung, mit der Bearbeitung der einzelnen Branchen Fachleute zu betrauen, welche auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung mit den Verhältnissen ihrer Branche genauestens bekannt sind, hängt allerdings in starkem Maße von dem Umfang des Versicherungsgeschäfts ab.

Aehnlich der erwähnten uneingeschränkten Zusammenfassung der Kreditentscheidung bei der Zentrale ist es notwendig, auch die Sammlung des Beurteilungsmaterials zu konzentrieren. Hierbei liegt es nahe, dieser Sammelstelle auch die Anforderung des benötigten Informationsmaterials zu übertragen. Unter dieser Aufgabe ist sowohl der regelmäßige Verkehr mit den Auskunfteien als auch die Ausfertigung der Auskunftsbeschaffungsaufträge an die Geschäftsstellen und Zweigniederlassungen zu verstehen. Die eingehenden Nachrichten sind auf kürzestem Wege der bearbeitenden Stelle zuzuleiten. Alle Nachrichten, welche ohne vorherige Aufforderung irgendwelche günstige oder ungünstige Veränderungen melden, müssen gleichzeitig allen interessierten Stellen zur Auswertung bekanntgegeben werden. Nach erledigter Prüfung ist das gesamte Unterlagenmaterial wieder an das Aus-

kunftsarchiv zur Aufbewahrung einzuliefern. Wahrnehmungen innerhalb des internen Betriebsablaufs, so besonders Zielüberschreitungen des Versicherungsnehmers, Prämienzahlung mit vordatierten Schecks, Prämienanmahnungen, Fristsetzungen und dergl. vermitteln wertvolle Aufschlüsse über die augenblickliche finanzielle Situation des Kunden. Sie sind schriftlich niederzulegen und nach erfolgter Bearbeitung dem Auskunftsarchiv einzuverleiben. Dasselbe gilt auch für die Deklarationen der Versicherungsnehmer, mit welchen diese über die für den Abschluß des Versicherungsvertrages wichtige Struktur ihrer Kundenkreise Aufschluß geben.

Die Aufbewahrung der Auskünfte und des sonstigen Nachrichtenmaterials erfolgt in üblicher Weise, chronologisch in Mappen oder Taschen geordnet und in alphabetischer Reihenfolge nach Wohnorten und innerhalb der Domizile nach Firmennamen sortiert. Dementsprechend ist Material über ausländische Firmen unter sonst gleichen Gesichtspunkten nach den einzelnen Ländern zu ordnen. Unbeschadet der Konzentration des Auskunftsmaterials bei der Zentrale erscheint es zweckmäßig, Duplikate der eingehenden Informationen an die für den Antragsteller zuständige Außenstelle zu geben. Diese Maßnahme dient einmal als Sicherheitsmoment, um im Bedarfsfalle das einzigartige Archiv der Zentrale mindestens teilweise ergänzen zu können, dann aber auch zur Orientierung der Außenstelle, welche über die Güte des angebotenen Versicherungsrisikos ins Bild gesetzt werden soll. Zur Wahrung der Diskretion werden vertrauliche Informationen, wie Selbstangaben, Bilanzen und dergl. dem Auskunftsarchiv entzogen und unter Beobachtung besonderer Vorsichtsmaßregeln separat verwaltet.

Die Notwendigkeit, die eingegangenen Risiken jederzeit überblicken zu können, erfordert deren übersichtliche Registrierung. Zu diesem Zwecke wird für jede Firma, auf welche erstmalig eine Versicherung beantragt wird, gleichgültig welcher Versicherungsart sie zuzurechnen ist, eine Risikokarte angelegt. Jede weitere Anfrage muß

gleichfalls auf dieser Karte notiert werden. Die Auftragung selbst hat Namen und Wohnort des Antragstellers, die Versicherungsart, Datum des Antrages, Höhe des gewünschten Deckungsbetrages, Entscheidung der Zentrale und im Falle der Zusage die Laufzeit der Versicherung und den Dokumentierungsvermerk zu umfassen. Ebenso ist jede Veränderung einer laufenden Versicherung durch Erhöhung, Herabsetzung oder gänzliche Stornierung gleichfalls auf der Risikokarte zu vermerken. Auch unverbindliche Deckungsanfragen und solche Versicherungsanträge, die aus irgendwelchen Gründen der Ablehnung verfallen müssen, sind zu verzeichnen. Die Risikokarten selbst sind, abweichend von der Norm des Auskunftsarchivs, lediglich in alphabetischer Folge nach Firmennamen zu ordnen, wobei für Karten ausländischer Firmen allerdings eine Trennung nach Ländern geboten ist.

Die Einordnung der Auskunftsmappen oder -taschen nach Orten ergibt die regionale Zusammenfassung des Beurteilungsmaterials. Sie ermöglicht hierdurch bei Eintritt nachteiliger, räumlich begrenzter Wirtschaftseinflüsse die rasche Nachprüfung der in dem betroffenen Gebiet ansässigen Kreditnehmer. Gleichzeitig erleichtert sie die Durchführung kreditpolitischer Maßnahmen. Dies ist besonders dann von Vorteil, wenn es sich um Gebiete handelt, in welchen zahlreiche Unternehmungen ein und derselben Branche aus rationellen oder traditionellen Gründen zusammengeballt sind. Die verschiedenen Registraturgrundsätze — das Auskunftsmaterial wird nach dem Wohnsitz, die Risikokarte nach dem Namen der angefragten Firma eingeordnet — ergeben in den zahlreichen Fällen, in welchen die benötigten Firmen — und Adressenangaben ungenau oder unvollständig gegeben werden, eine wertvolle gegenseitige Ergänzung, beschleunigen das Auffinden der Unterlagen und vermeiden auf diese Weise zahlreiche sonst unerläßliche Rückfragen.

Die Formgleichheit der meisten Versicherungsanfragen und die häufige Wiederholung ähnlicher Geschäftsvorgänge im internen Betriebsablauf lassen die umfang-

reiche Verwendung vorgedruckter Formulare als zweckdienlich erscheinen.

2. Die Beschaffung des Prüfungsmaterials.

Schon in den ersten Abschnitten wurde darauf hingewiesen, daß ein dauernder Erfolg jeglicher Kreditüberwachung abhängig ist von dem Grade, in welchem es gelingt, die einzelnen Kreditvoraussetzungen, auf welchen die Hingabe des Kredits beruht, unter Beobachtung zu stellen. Zu diesem Zweck muß die prüfende und kontrollierende Instanz versuchen, eine möglichst genaue Darstellung nicht nur des äußeren Rahmens des Kontrollobjekts, sondern auch seines inneren Aufbaues zu erlangen. Ein weiteres Erfordernis ist eine möglichst weitgehende Kenntnis der Beziehungen und Zusammenhänge, welche es mit den anderen Gliedern der Wirtschaft verbinden. Die analytische Untersuchung dieser Vorgänge soll die Gefahren, welche aus solchen wechselseitigen Geschehen für den Bestand und die Fortführung des Betriebes entstehen können, wenn auch nicht in ihrem ganzen Umfange klar veranschaulichen, so doch wenigstens in Umrissen erkennen und schätzen lassen. Für die Ueberwachungsstelle kommt es in erster Linie darauf an, überhaupt von dem Vorhandensein einer akuten Gefahr zu wissen. Die Größe dieser Gefahr spielt demgegenüber dann nur eine untergeordnete Rolle. Die Kreditversicherung, welche sich diese Erkenntnisse seit langem zu eigen macht, geht in zwei Richtungen vor. Einmal bedient sie sich der althergebrachten Methoden der Krediterkundigung und urteilt auf Grund jeweils ad hoc getroffener Feststellungen, zum andernmal entwickelt sie ein eigenes System zur automatischen Erfassung aller tatsächlichen Geschäftsvorgänge, welche ihr aus dem internen Ablauf ihres eigenen Betriebes zur Kenntnis gelangen oder welche ihr kraft der im Versicherungsvertrag festgelegten Verpflichtungen des Vertragsnehmers in regelmäßigen Abständen oder bei Eintritt erkennbarer Veränderungen gemeldet werden müssen. Die Sammlung dieses letzteren Materials und seine

Auswertung wird im späteren noch ausführlicher zu behandeln sein.

Die kritische Beurteilung der ad hoc getroffenen Feststellungen läßt zwischen objektiven und subjektiven Unterlagen unterscheiden. Zu ersteren zählen die Tatsachenberichte der Fachverbände, die Ergebnisse der Buchprüfungen und die Bilanzen, zu letzteren Büro-, Branche- und Bankauskünfte einschließlich der Berichte der Handelskammern und der Konsulate, endlich noch die Selbstangaben. Den vorgenannten subjektiven Ermittlungen ist, wie schon eingangs dargelegt, nur beschränkter Wert beizumessen. Insbesondere haftet ihnen das Odium des Zufalls und der Willkürlichkeit an. Diesen Mangel sucht die Kreditversicherung nach dem Gesetz der großen Zahl durch die Menge ihrer Informationen zu mildern. Sie geht von dem Gedanken aus, daß durch eine Vielheit übereinstimmender Berichte deren Richtigkeit mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit erwiesen wird. Soweit die einzelnen Nachrichten nicht übereinstimmen, kontrollieren und berichtigen sie sich gegenseitig. Stärkere Abweichungen erfordern selbstverständlich gründliche Nachprüfung und notfalls weitere eingehende Spezialrecherchen. Eine nicht geringe Rolle spielt dabei die Fähigkeit, die einzelnen Berichte richtig auszulegen und zu objektivieren.

Die Kreditversicherung stützt sich mit dieser Methode in starkem Maße auf die gewerbsmäßigen Auskunftsbüros. So bedeutsam aber deren Berichte für die Kreditversicherung sein mögen, so ist doch klar, daß sich die Ueberwachungsstelle aus den angeführten Gründen nicht ausschließlich mit diesen Informationen begnügen kann. Ein solcher Bericht kann für die Kreditversicherung kaum mehr bedeuten, als die Meinung einer einzigen Auskunftsquelle. Er gibt zwar wichtige Hinweise und entlastet durch die Sammlung elementarer Angaben, wie sie durch amtliche oder sonstige öffentliche Aufzeichnungen gewonnen werden, den eigenen Ermittlungsdienst in kostensparender Weise. Dennoch bedürfen die übrigen Angaben der Büroauskunft, wie Beschreibung des Unternehmens und der

Inhaber, Mitteilungen über die beobachtete Zahlweise, Schätzungen des Umsatzes, des Betriebs- und Privatvermögens und der zulässigen Höchstkreditgrenze mehrfacher Nachprüfung. Um schon in den eigentlichen Tatsachenberichten möglichst sicher zu gehen, vermeidet die Kreditversicherung ängstlich, ihr Urteil schon auf Grund einer einzigen Büroauskunft zu fällen. Grundsätzlich müssen wenigstens zwei derartige Berichte vorliegen, welche bei wiederkehrenden Anfragen in regelmäßigem Wechsel von immer anderen Auskunftsbüros eingeholt werden. Zur Ergänzung und Kontrolle wird der eigene Erkundungsdienst herangezogen. Seine Träger sind zur Hauptsache die schon erwähnten Außenorgane, dann aber auch die Ueberwachungsstellen der Zentrale selbst. Die Erkundungstätigkeit wird in den Außenstellen, wie schon früher dargelegt, von den dortigen Leitern und Generalvertretern durch mündliche oder schriftliche Umfrage ähnlich dem Erhebungsdienst der Auskunfteien durchgeführt. Als Auskunftsquellen kommen allerdings fast ausschließlich Firmen in Betracht, mit welchen die Außenstelle auf Grund bestehender Verträge bereits in Verbindung steht oder doch auf Grund laufender Acquisitionsversuche einen engeren Konnex erwarten kann. Fernerstehende Firmen werden meist schriftlich befragt. Sie geben die bekannte Gefälligkeitsauskunft.

In der Zentrale erfolgt die Erkundung zum Teil durch eigene Rechercheure. Daneben vermitteln telefonische und briefliche Nachfrage bei befreundeten Firmen der angefragten Branche manche wertvolle Information. Der Erfolg dieser eigenen Ermittlungen beruht nicht zuletzt auf der Tatsache, daß der Kreditversicherung aus dem von ihr beobachteten Geschäftsverkehr eine große Zahl von Verbindungen und wirtschaftlichen Zusammenhängen bekannt ist, welche, auf tatsächlichen Einblicken fußend, von vornherein eine Gewähr für zutreffende und aufschlußreiche Berichterstattung zu bieten vermögen. Hierbei hat sich die branchenmäßige Zusammenfassung der Ueberwachungsarbeiten als besonders vorteilhaft erwiesen.

Durch die Branchen-, Waren- und Marktkenntnis, welche sich die Sachbearbeiter im Laufe der Zeit zwangsläufig aneignen müssen, sind sie den Durchschnittsrechercheuren der Auskunfteien zweifellos überlegen. Sie verfügen auf Grund ihrer Tätigkeit zumeist noch über mehr oder weniger umfangreiche Verbindungen zu der bearbeiteten Branche. So ist es ihnen möglich, nicht nur benötigte Informationen schnellstens einzuholen und von anderer Seite vorliegende Berichte nachzuprüfen, sondern vor allem auch sich rechtzeitg aus gut unterrichteten Quellen über drohende Veränderungen bei den einzelnen Firmen ihrer Branche zu unterrichten. Als Nachteil mag gelten, daß diese Recherchen örtlich gebunden sind und mit der gebotenen Schnelligkeit nur am Sitz des Sachbearbeiters durchgeführt werden können.

Auch die Ergebnisse dieser eigenen Recherchen ähneln in den meisten Fällen der vielgeschmähten Brancheauskunft, der „geschäftsfreundlichen Auskunft" von ehedem [1]). Ohne die gegen diese Auskunftsart vorgebrachten Bedenken in Zweifel zu ziehen, muß aber doch gesagt werden, daß der Wert derartiger Berichte, soweit sie von der Kreditversicherung eingeholt werden, ungleich höher zu veranschlagen ist. Die praktischen Erfahrungen mit Tausenden dieser Auskünfte lassen erkennen, daß die überwiegende Anzahl der Berichterstatter durchaus bemüht ist, von ihren Beobachtungen ausführlich und nach bestem Wissen Kenntnis zu geben. Daraus darf nicht gefolgert werden, daß die vielfach erörterten Nachteile der „geschäftsfreundlichen Auskunft" im Dienste der Kreditversicherung gänzlich ausgemerzt wären. Zweifellos ist aber das von der Kreditversicherung erzielte Gesamtresultat wertvoller, als es die bisherigen Erfahrungen der Geschäftswelt mit „Gefälligkeitsauskünften" glauben ließen. Die Ursachen dieser immerhin auffallenden Tatsache dürften, soweit die Genauigkeit der Angaben in

1) Vgl. Stets, Die kaufmännische Auskunftserteilung S. 5ff. und Hans A. Schimmelpfeng, Handbuch des deutschen Auskunftswesens S. 77ff.

Betracht kommt, darin zu suchen sein, daß der Auskunftsgeber bei Aufdeckung ungenauer oder fehlerhafter Berichterstattung ungünstige Rückschlüsse der Ueberwachungsstelle auf seine eigene Kreditgebarung befürchtet. Umgekehrt mag auch der Gedanke mitsprechen, durch exakte Auskunftserteilung die Güte der eigenen Kundenüberwachung zu demonstrieren. Was endlich die Beantwortung der Auskunftsfragen überhaupt anbetrifft, so dürfte in zahlreichen Fällen das Bestreben, sich die Gegendienste der gut informierten Kreditversicherung für den eigenen Bedarfsfall zu sichern, von ausschlaggebender Bedeutung sein.

Aehnliche Erfahrungen sind im Verkehr mit den Banken zu sammeln. Die obligate, wenig besagende Bankauskunft wird meist nur von kleineren Bankinstituten, Sparkassen, Girokassen und dergl., vereinzelt auch von kleinen Bankfilialen und Depositenkassen, gegeben. Das angesehene Bankhaus, insbesondere aber die Zentralen und Großfilialen der führenden Banken haben den Wert des Gedankenaustausches mit der Kreditversicherung schätzen gelernt und sind zumeist gerne bereit, ihre eigenen Ansichten und Erfahrungen, soweit sie infolge des vielfach vertraulichen Charakters ihrer Kenntnisse dazu befugt sind, mitzuteilen.

In den nicht wenigen Fällen, in welchen die eingehenden Berichte in stärkerem Ausmaße von einander abweichen und eine sichere Klärung der Differenzen auf indirektem Wege nicht erreicht werden kann, sieht sich die Kreditversicherung genötigt, zwecks Erlangung von Selbstangaben an die zu deckende Firma selbst heranzutreten. Da die Kreditversicherung im Verhältnis zu dem Angefragten niemals als direkter Geschäftspartner auftritt ist auf diesem Wege ein Erfolg vielfach nur unter Schwierigkeiten zu erzielen. Außerdem besteht die Gefahr, daß der Aufgeforderte durch die Stellung der Anfrage die deckungsuchende Firma errät. Wo in dieser Hinsicht Komplikationen zu befürchten sind, muß aus Gründen der Geschäftsdiskretion von der Methode direkter Befragung

Abstand genommen werden, selbst auf die Gefahr, daß die Deckung mangels ausreichender Klärung des Risikos abgelehnt werden muß. Ein Teil der befragten Firmen neigt überdies noch immer dazu, die Hergabe zahlenmäßiger Aufschlüsse zu verweigern oder die erbetenen Angaben nur unvollkommen einzureichen. Immerhin sind diese Erscheinungen in der Abnahme begriffen und es mehren sich infolge der treuhänderischen Stellung der Kreditversicherung die Fälle, in welchen auch ohne vorherige Anfrage und ohne Aufforderung Bilanz oder Status in regelmäßigen Abständen zur Einsendung gelangt.

Obwohl durch den Erkundungsdienst der Kreditversicherung, verbunden mit den Ergebnissen der Auskunfteien, zweifellos die Güte der Berichterstattung gewonnen hat, bieten die eingeführten Methoden keine unbedingte Gewähr für die Richtigkeit der Beurteilungsunterlagen, es sei denn, daß Gelegenheit besteht, die einzelnen Feststellungen an Hand einwandfreien Tatsachenmaterials genauestens nachzuprüfen. Die Beschaffung derartigen Tatsachenmaterials, von amtlichen Veröffentlichungen und den Meldungen der Presse abgesehen, ist im allgemeinen für solche Stellen, welche nicht unmittelbar oder mittelbar die Abwicklung der einzelnen Geschäftsvorgänge einsehen können, mit kaum überwindbaren Schwierigkeiten verknüpft. Der Kreditversicherung ist sie kraft der ihr vertraglich zustehenden Rechte ermöglicht. Auf dieser vertraglichen Machtstellung, welche wiederum durch die gleichlaufenden Interessen des Versicherungsnehmers gestützt wird, beruht das eingangs erwähnte System der Sammlung von Tatsachenmaterial auf Grund effektiv sich abspielender Geschäftsvorgänge. Jede Aeußerung und jede Angabe des Versicherten, schon vor Abschluß des Vertrages von Anbeginn der Verhandlungen an, stellt Beurteilungs- und Prüfungsmaterial im Sinne der Bonitätsüberwachung dar. Aus der jeder Vertragsanbahnung zugrunde liegenden Vordeklaration ist die Geschäftsstruktur des Versicherten zu ersehen, aus den Verlusten der vorangegangenen Jahre kann auf die eigene Kreditgebarung und unter Berück-

sichtigung der eingeräumten Zahlungsziele auf die Güte der Abnehmer geschlossen werden. Die Umsatzziffern wiederum lassen Rückschlüsse auf die Rentabilität des Unternehmens zu. Der Unterschied zwischen den durch Insolvenzen zu Bruch gegangenen Bruttoforderungen und dem endgültigen Nettoausfall veranschaulicht, im Durchschnitt genommen, die Intensität der Insolvenzverfolgung, soweit das Bild nicht durch strukturelle Sonderverhältnisse beeinflußt wird. Alle diese Angaben können durch Einsichtnahme in die Bücher, wozu die Kreditversicherung auf Grund des Vertrages berechtigt ist, kontrolliert werden. Der Vergleich mit den Deklarationen anderer gleichartiger oder ähnlicher Unternehmungen vermittelt weitere betriebsanalytische Erkenntnisse.

Da die für die Pauschalversicherung festgesetzte Kreditgrenze etwaige Spitzenkredite nicht berücksichtigt, ist der Versicherte veranlaßt, für größere Abnehmer Spezialdeckung, die sog. „Höherversicherung", zu beantragen. Desgleichen sind für alle Kunden, welche nur „benannt" aufgegeben werden können, gleichgültig ob es sich um Einzel-, Mantel-, Abschreibe- oder die verschiedenen Formen der Exportkreditversicherung handelt, entsprechende Deckungsanträge erforderlich. Derartige Anträge bedeuten an sich schon eine Verbreiterung des allgemeinen Beobachtungsfeldes, da sie das bereits vorhandene Bild des Kreditnehmers ergänzen und das Ausmaß seines Kreditbedarfes ungefähr erkennen lassen. Für jeden dieser Anträge ist sodann in der schon geschilderten Weise das erforderliche Material zu beschaffen. Der Vertragsnehmer hat genauen Kontoauszug und seine eigenen Beobachtungen beizufügen, wobei namentlich die Kontoauszüge wertvolle Aufschlüsse über Zahlungsart und Zahlungstempo des Abnehmers erbringen.

Daneben liefern die laufenden Deckungen dauernd weiteres Ueberwachungsmaterial. In zahlreichen Fällen ist der Versicherungsnehmer gezwungen, zum Zwecke der Prämienabrechnung die von ihm gewährten Kredite monatlich zu melden, sodaß die Ueberwachungsstelle ständig

über die Höhe der in Anspruch genommenen Großkredite unterrichtet ist. Ueberschreitet endlich eine gedeckte Firma die ihr eingeräumten Zahlungsziele erheblich, so muß der Versicherte diese Ueberschreitung gleichfalls melden und um Verlängerung der zeitlich begrenzten Deckung nachsuchen. Auch von diesen Meldungen ist eine Zweitschrift dem Auskunftsarchiv einzuverleiben. Gehen von mehreren Vertragsnehmern derartige Meldungen über ein und dieselbe Firma ein, oder muß derselbe Vertragsnehmer seinen Verlängerungsantrag öfters wiederholen, so müssen derartige Anzeichen als untrügliches Symptom verschlechterter Kreditfähigkeit gewertet werden. Jeder Versicherte ist zudem verpflichtet, jegliche sonstige Wahrnehmung, welche eine nachteilige Bonitätsveränderung vermuten läßt, unverzüglich der Kreditversicherungsgesellschaft zu melden. Hierher zählt auch die Verpflichtung des Vertragskontrahenten, im Falle seiner Beteiligung an einer Insolvenz dem Versicherungsinstitut auf Verlangen alle einschlägigen Unterlagen und damit auch die Liste der übrigen beteiligten Gläubiger zur Verfügung zu stellen. Diese Listen werden für die größeren Beträge in ihre einzelnen Posten zerlegt, welche in Form von Aktenvermerken den Auskunftsmappen der Gläubigerfirmen beigefügt werden. Sie bilden ein wertvolles Kontrollmittel für etwaige spätere Verlustdeklarationen der betroffenen Unternehmungen und lassen darüber hinaus bedeutsame Rückschlüsse auf deren Kreditgebarung zu.

Die Erkenntnisse aus den einzelnen Schadensfällen, aus der Schadensprüfung und aus der Schadensabrechnung, wie auch aus dem Verlauf der Verträge im einzelnen und in branchenmäßiger Zusammenfassung, zeigen mehr kreditpolitischen Einschlag. Die Schadensmeldung, welcher in jedem Falle ein Auszug des Kontos von der ältesten offenen Forderung bis zum Zeitpunkt der Zahlungsunfähigkeit beizufügen ist, gibt Aufschlüsse über die Art der Kreditgewährung, über die Sorgfalt der Kreditprüfung und über die Bewertung der Kreditunterlagen seitens des Vertragsnehmers. Die Schadensprüfung, welche allerdings

nur erfolgt, soweit die angemeldeten Netto-Schadensbeträge den von dem Versicherten selbst zu tragenden Anteil übersteigen und dann grundsätzlich nur in den Büros der Vertragsfirma vorgenommen wird, erbringt die zahlenmäßige Kritik der Geschäftshandhabung des Vertragspartners. Sie findet ihre vertragsgemäßige Fortführung in der Schadensabrechnung, durch welche die effektive Ersatzverpflichtung der Versicherungsgesellschaft dokumentiert wird. Ihre Einfügung in die ziffernmäßige Darstellung des Vertragsverlaufs vervollständigt die Basis der Vertragskalkulation.

Für die Auswertung der gewonnenen Ergebnisse ist die funktionelle Betrachtung, die Erforschung des Ineinandergreifens der maßgebenden Kräfte ausschlaggebend. Die versicherungstechnische Betriebsvernunft versucht, die auf den Kreditablauf wirkenden Faktoren möglichst vollständig zu erfassen und zahlenmäßig darzustellen. Sie bedient sich hierzu des Hilfsmittels der Statistik, deren auf Grund des Gesetzes der großen Zahl ermittelten Resultate, zueinander in Relation gesetzt, die charakteristischen Bewegungskomplexe aufzeigen und durch Festlegung typischer Rechnungsgrößen zur Ausscheidung unsicherer Kalkulationsfaktoren beitragen.

Die statistischen Erhebungen der Kreditversicherung bewegen sich demgemäß, soweit sie im Dienste der Kreditüberwachung stehen, zweckentsprechend auf konjunkturellen und betriebstechnischen Gebieten, wobei das Augenmerk zunächst auf die Beobachtung der Konjunkturbewegung und auf die Schaffung einer zuverlässigen Insolvenzstatistik gerichtet ist. Als Unterlagen für erstere werden die statistischen Ergebnisse der verschiedenen Branchen, die Meldungen der Tagespresse, Berichte und Aufsätze aus Fachzeitschriften und die amtlichen und halbamtlichen Verlautbarungen statistischer Organisationen und Behörden herangezogen. Als Quelle insolvenzstatistischer Erkenntnisse kommen dann die zahlenmäßigen Feststellungen der betriebsinternen Vorgänge in erster Linie in Betracht.

3. Die Prüfung des objektiven und subjektiven Risikos.

Prüfung und Ueberwachung der Risiken in der Kreditversicherung sind in ihrem Endeffekt nahe verwandt. Die Prüfung des Risikos muß naturgemäß der Indeckungnahme vorhergehen. Sie hat die Aufgabe, die Bonität des Kreditnehmers im Zeitpunkt der Kredithingabe klarzulegen. Die Ueberwachung setzt erst nach der Entscheidung des Versicherungsantrages ein. Sie soll Veränderungen der bei der Erstprüfung vorhandenen Kreditbasis laufend feststellen und dadurch eine Nachprüfung der versicherten Kredite und etwaige Schutzmaßnahmen veranlassen. Die Prüfung stützt sich auf ad hoc zusammengetragenes Beurteilungsmaterial, die Ueberwachung ist auf die automatische Erfassung der ständig neu eintretenden Tatsachen und auf die Beobachtung der Fortentwicklung der dem Kredit zugrunde liegenden Verhältnisse abgestellt.

Bei der Prüfung selbst ist in erster Linie das derzeitige objektive Risiko zu untersuchen. Es handelt sich dabei vorzüglich um die Frage, in welchem Ausmaße die Branche des Angefragten und die Struktur seines Geschäfts unter besonderer Berücksichtigung der engen Zusammenhänge mit den anderen Teilen der Wirtschaft und unter sorgfältiger Beachtung der jeweiligen zeitlichen und örtlichen Konjunkturlage, sowie unter Abschätzung der zukünftigen Konjunkturentwicklung von speziellen, nur dieser Branche eigenen Gefahren bedroht ist. Nach Klarlegung dieser allgemeinwirtschaftlichen Verhältnisse setzt die Prüfung des subjektiven Risikos ein, unter welchem Begriff sowohl das Risiko, welches der Vertragsnehmer hinsichtlich seiner kaufmännischen Fairneß und seiner Vertragstreue bietet, als auch das spezielle Risiko des zu deckenden Kreditnehmers verstanden werden kann. Die Bedeutung des letzteren überwiegt.

Die Prüfung des Kredits ist in ihrer Intensität proportionel der Größe des beabsichtigten Kreditbetrages. Sie stützt sich hinsichtlich des objektiven Risikos zur Hauptsache auf allgemeine Branchenberichte, wie sie aus der Tages- und Fachpresse oder aus Geschäftsberichten

einzelner größerer Firmen entnommen werden können, auf die Ergebnisse der Schadensanalyse anderer Versicherungsverträge der gleichen Branche und nicht zuletzt auf die Brancheerfahrungen der Sachbearbeiter.

Das subjektive Risiko, soweit es den Vertragspartner betrifft, seine geschäftlichen Erfolge oder Mißerfolge und die Struktur seines laufenden Geschäfts sind aus dessen Vordeklarationen und aus den Verhandlungen zur Anbahnung des Vertragsabschlusses annähernd bekannt. Bei gleicher Gelegenheit ergibt sich eine Darlegung der augenblicklichen Lage des betroffenen Wirtschaftszweiges im allgemeinen, wie auch des verhandelnden Unternehmens im besonderen. Von Beginn des Vertrages ab sind Umsätze und Verluste aus den vertragsgemäßen Meldungen bekannt. Die Entwicklung dieser Ziffern in Verbindung mit den bisherigen Erfahrungen über die Vertragstreue des Kontrahenten läßt ersehen, ob der Antragsteller etwa versucht oder gezwungen ist, zur Erhaltung der Rentabilität den Umsatz durch Erschließung neuer Abnehmerkreise oder durch Ausweitung der von ihm eingeräumten Kredite zu forcieren. Die durchschnittliche Bonität der aufgegebenen Firmen, wie sie aus vorausgegangenen Prüfungen bekannt ist, gibt hierüber weiteren Aufschluß. Bei der großen Anzahl der im Auskunftsarchiv vertretenen Firmen ist weiter mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, daß über die Zahlweise und die sonstige finanzielle Einschätzung des Versicherten, wie auch über seine Geschäftsgebarung, im allgemeinen gleichfalls Material vorliegt. Es muß ferner untersucht werden, ob der Kreditgeber ohne Gefährdung seiner eigenen Liquität tatsächlich in der Lage ist, die von ihm zur Deckung aufgegebenen Kredite einzuräumen. Ist diese Frage im positivem Sinne geklärt, dann ist die andere Frage, ob er diese Kredite im Hinblick auf die Bonität des Kreditnehmers bewilligen darf, zu beantworten.

Auch die Prüfung des Kreditnehmers richtet sich in ihrer Intensität nach der Höhe des einzuräumenden Betrages. Sie muß bei großen Krediten erheblich tiefer

schürfen, als bei kleinen Krediten, deren Ertrag und deren Vielzahl den Aufwand für eine exakte Risikoanalyse verbieten. So bleibt z. B. für die Pauschaldelcredereversicherung die Prüfung der kleineren Kredite, soweit sie innerhalb der unbenannt versicherten Höchstgrenze liegen[1]), gänzlich dem Vertragskontrahenten überlassen. Allerdings kann die Festsetzung der gewährbaren Kredithöhe nicht ausschließlich in das subjektive Ermessen des Versicherten gestellt werden. Sie wird vielmehr an Richtlinien gebunden, deren Nichtbefolgung gleichbedeutend, mit dem Verlust des Versicherungsschutzes ist. Die diesbezüglichen Bestimmungen des Vertrages unterscheiden zwischen alten und neuen Kunden[2]). Die ersteren unterliegen, streng genommen, nicht mehr der Prüfung als solcher, sondern bereits einer fortlaufenden Ueberwachung. Auf diese wird in einem späteren Abschnitt noch zurückzukommen sein. Bei neuen Kunden, über deren finanzielle Verhältnisse und Geschäftshandhabung der Versicherungsnehmer noch keine ausreichende Erfahrung besitzt, wird die Zulässigkeit des Kredites und seine Höhe von dem Urteil einer angesehenen Auskunftei, welche ausdrücklich im Vertrage zugelassen sein muß, abhängig gemacht. Die zeitliche Geltungsdauer der Auskunft ist gleichfalls genau festgelegt. Für belangreichere Kredite innerhalb des pauschal versicherten Kreditbetrages wird vielfach die Einholung zweier solcher Informationen vereinbart. Wenn die Vertragsfirma jedoch auf Grund des Kontoverlaufs zu einem ungünstigerem Ergebnis kommt, ist dieses ungünstige Urteil der Kreditbemessung zugrunde zu legen.

Die Prüfung der größeren Kredite, welche die pauschal gedeckten Grenzen überschreiten oder deren Deckung nach den Bestimmungen der Police unter genauer Nennung

---

1) Die pauschal versicherte Kreditgrenze, wie der blind gedeckte Betrag in der Kreditversicherung genannt wird, wird für jeden Vertrag individuell kalkuliert. Sie ist dem durchschnittlichen Kreditbedarf der Abnehmer angepaßt.

2) Aus den Vertragsbestimmungen der Hermes Kreditversicherungsbank A.-G., Berlin.

des Abnehmers einzeln zu beantragen ist, wird, wie schon erwähnt, mit entscheidender Wirksamkeit ausschließlich von der Zentrale des Versicherungsinstitutes vorgenommen. Ihr Ziel ist, wie gleichfalls schon in den ersten Abschnitten ausgeführt, in erster Linie auf die Bestimmung der Kreditfähigkeit und der Kreditwürdigkeit des Abnehmers unter angemessener Berücksichtigung der jeweiligen Konjunkturlage gerichtet. Während die Kreditwürdigkeit aus dem bisherigen geschäftlichen Verhalten des Kreditnehmers beurteilt werden kann, erfordert die Prüfung der Kreditfähigkeit nicht nur eine genaue Untersuchung der finanziellen Verhältnisse, sondern darüber hinaus eine Analyse des gesamten Betriebsablaufs unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen und für die Zukunft zu erwartenden Liquität und Rentabilität.

Im einzelnen erstreckt sich die Prüfung des Kreditnehmers zunächst auf die rechtlichen Grundlagen und auf etwaige wirtschaftliche Bindungen seines Unternehmens. Ausgehend von dem Gründungsjahr und der juristischen Form des Unternehmens sind die beteiligten Personen, sowie das Ausmaß ihrer Beteiligung festzustellen. Weiterhin ist die Frage der Zugehörigkeit zu einem größeren Interessenkreis zu untersuchen. Wenn derartige interne Bindungen nicht sogleich augenfällig in Erscheinung treten, kann bei größeren Gesellschaften der dem Aufsichtsrat angehörende Personenkreis meist wertvolle Aufschlüsse vermitteln. Als Unterlagen für diese Feststellungen dienen zur Hauptsache die Berichte der Auskunftsbüros sowie Pressenotizen. In vereinzelten Fällen wird schon diese Prüfung genügen, um die Unzulässigkeit des in Aussicht genommenen Kredits festzustellen.

Nach Klärung der rechtlichen Frage wendet sich die Untersuchung den finanziellen Grundlagen zu. Bei kleineren Krediten, bei welchen vielfach die Bilanz der „angefragten“ Firma nicht zur Verfügung steht, muß sich diese Prüfung auf den Vergleich mehrerer Vermögensschätzungen von Auskunftsbüros beschränken und nur für größere Kreditbeträge kann sie sich auf die Bilanz oder

einen Zwischenstatus stützen. In diesem Zusammenhang muß betont werden, daß die Versicherungsgesellschaft eine Prüfung der Uebereinstimmung der Bilanz mit den Geschäftsbüchern in der Regel nicht vornimmt, wie sie auch auf eine Kontrolle der einzelnen Bilanzposten im allgemeinen verzichtet. Nur in Zweifelsfällen und bei großen Kreditbeträgen wird die Vorlage des Revisionsberichtes einer angesehenen Treuhandgesellschaft gefordert werden müssen.

Im weiteren sind noch die Bewertungs- und Beurteilungsgrundsätze anzuführen, deren Beobachtung den einzelnen Bilanzposten gegenüber angebracht erscheint, und wie sie in großen Zügen auch seitens der Kreditversicherung Anwendung finden [1]). Ihre Entwicklung geschieht unter dem Gesichtspunkt einer evtl. Zwangsliquidierung. Die geschilderten Methoden können aus Gründen der Betriebsrationalität natürlich nicht in allen Fällen voll Platz greifen und kommen mit vollkommener Gründlichkeit eigentlich nur für ganz große Kredite in Betracht. Ueberdies kann ein Teil der Fälle schon nach Prüfung weniger Punkte negativ entschieden werden.

Auf der Aktivseite stehen natürlich die flüssigen Mittel im Vordergrund des Interesses. Kasse und Bankguthaben können im allgemeinen zu ihrem vollen Werte angenommen werden. Hoher Wechselbestand läßt die Vermutung aufkommen, daß es sich um nicht diskontierbare Abschnitte oder um Finanzwechsel, evtl. auch um langfristige Abzahlungswechsel handelt. Bei der Bewertung dieses Postens wird der Gefahr teilweiser Nichteinlösung durch einen geringen prozentualen Abzug Rechnung zu tragen sein. Kleinere, börsengängige Effektenbestände können vielfach nach Beleihungsgrundsätzen der Banken bewertet werden. Größerer nicht börsengängiger Effektenbesitz, besonders wenn er Beteiligungscharakter trägt, kann

1) Zu beachten ist, daß Bilanzen aller üblichen Rechtsformen zur Prüfung gelangen. Für die Bilanzen der Aktiengesellschaften ist durch die gesetzlichen Vorschriften über Bilanzklarheit (s. R.G. Bl. Nr. 63/1) für manche Fragen bereits Aufschluß gegeben.

nicht als schnellrealisierbarer Aktivposten angesehen werden. Die Erfahrung lehrt, daß eine Verwertung derartiger Posten im Bedarfsfalle, wenn überhaupt, sich nur mit Schwierigkeiten unter erheblichen Werteinbußen bewerkstelligen läßt.

Die Debitoren, zumeist der Hauptposten unter den Aktiven, bedürfen einer besonders gründlichen Analyse. Es bleibt unbedingt zu klären, ob etwa übergroße Entnahmen leitender oder verwandter Personen in Form von Darlehen enthalten sind, ferner ob Darlehen an Konzernunternehmen oder an sonstige befreundete Firmen gegeben wurden und unter den Debitoren ausgewiesen werden. Die Untersuchung der tatsächlich in Anspruch genommenen Zahlungsziele, der Kreditdauer, ist für die Bestimmung überfälliger oder dubioser Posten von Bedeutung. Die Organisation des Mahnverfahrens läßt ebenso wie die Lieferung unter Vorbehalt bestimmte Schlüsse auf die Einbringlichkeit notleidender Forderungen zu. Gleichzeitig ist festzustellen, ob etwa Zessionen von Außenständen erfolgt sind, oder ob anderweitige Sicherheiten gegeben wurden. Da derartige Angaben in der Regel nicht in der Bilanz ausgewiesen werden, ist auf separate Klarlegung dieser Punkte Wert zu legen. Begreiflicherweise kann eine derart tiefgreifende Untersuchung der Debitoren nur in einer sehr kleinen Zahl von Fällen verwirklicht werden. Wo deshalb nicht schon in der Bilanz eine ausreichende Debitorenrückstellung ausgewiesen, oder eine ebensolche Abschreibung glaubhaft gemacht wird, empfiehlt es sich, bei Feststellung der Effektivbewertung einen entsprechenden Prozentsatz in Abzug zu bringen. Die Höhe dieses Abzuges generell festzusetzen, verbietet die Verschiedenheit der Branchen und die ungleiche Kreditierungssorgfalt der Firmen.

Noch mehr Berücksichtigung der spezifischen Eigenarten der Branche ist bei der Untersuchung des Warenpostens erforderlich. Zunächst ist eine Gliederung in Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate und Betriebsstoffe vorzunehmen. Die Bewertung der Rohstoffe kann im all-

gemeinen zu den geltenden Marktpreisen angesetzt werden, wenn auch auf einen geringen Abzug zum Ausgleich für etwaige Preissenkungen nicht verzichtet werden kann. Hinsichtlich der Bewertung der Halb- und Fertigfabrikate, welche bereits mit Löhnen, Zinsen und sonstigen Unkosten belastet sind, muß die jeweilige Marktlage und die Konsummöglichkeit in Betracht gezogen werden. Die nicht marktgängigen Halbfabrikate haben sich in vielen Fällen als unverwertbar erwiesen. Der Prozentsatz des Abzuges für die Bewertung der Fertigfabrikate ist unter Berücksichtigung der bei einer Zwangsveräußerung unvermeidlichen Werteinbußen für die meisten Branchen mit bis zu 50% nicht zu hoch gegriffen.

Die verbleibende Postengruppe, welche Grundbesitz, Gebäude, Maschinen und Inventar, Wasserkräfte und ähnliches umfaßt, kann bei einer reinen Liquiditätsprüfung nur in geringem Ausmaße Berücksichtigung finden. Lediglich gänzlich unbelasteter Immobilienbesitz verdient Beachtung, da er bei funktionierendem Kreditmarkt verhältnismäßig rasch durch hypothekarische Belastung zur Liquiditätsverbesserung herangezogen werden kann. Ueberschreitet die Belastung des Grundbesitzes 40—50% seines Wertes, so scheidet er für diese Betrachtung als Aktivposten aus. Bei großen Spezialobjekten ist dieser Prozentsatz noch erheblich niedriger anzusetzen. Maschinen und Werkzeuge können, von seltenen Ausnahmen abgesehen, nur mit ihrem Schrottwert eingesetzt werden, Inventar muß meist gänzlich unberücksichtigt gelassen werden. Bei etwa ausgewiesenen Aktivhypotheken ist deren Rangordnung zu prüfen. Erststellige Hypotheken können zumeist mit ihrem vollen Wert angerechnet werden. Sonstige Aktivposten, wie Anzahlungen, Beteiligungen, Forderungen an Konzern- und Tochtergesellschaften sind, wie die Erfahrung lehrt, in den meisten Fällen nur schwer zu liquidieren.

Die Passivseite der Bilanz erfordert eine nicht minder sorgfältige Untersuchung. Hier fallen die dringlichsten kurzfristigen Schulden naturgemäß am stärksten ins Ge-

wicht. Als solche stehen die jederzeit kündbaren Bankkredite in vorderster Linie. Für sie ist zunächst die Form in welcher sie gegeben werden, ob Bar-, Akzept- oder Rembourskredit, festzustellen, des weiteren, ob sie blanko oder gegen Sicherheiten eingeräumt sind. Im letzteren Falle bedarf es einer Prüfung dieser Sicherheiten nach Art und Ausmaß und der Ueberlegung, wie weit durch sie die Aktivseite in Mitleidenschaft gezogen wird oder noch gezogen werden kann. Von Bedeutung ist ferner die Anzahl der kreditierenden Banken. Als kaum minder dringliche Schulden müssen sodann die Akzeptverpflichtungen angesprochen werden, wobei zwischen Eigenakzepten und weiter begebenen Kundenpapieren scharf zu trennen ist. Angesichts der Gefahren, welche einem Unternehmen aus der Nichteinlösung eines Akzeptes erwachsen können, ist es zweckmäßig, das vorhandene Wechselobligo genau auf die Häufung der Fälligkeiten und auf die Höhe der einzelnen Abschnitte zu prüfen. Da der Kreditversicherung in der Mehrzahl der Fälle die Möglichkeit fehlt, die erforderlichen Unterlagen rasch und ohne besondere Kosten heranzuholen, muß auf diese Prüfung verzichtet werden.

Die Kreditoren sind daraufhin zu untersuchen, ob Schulden an Konzernfirmen, Mutter- oder Tochterfirmen enthalten sind. Bei den regulären Warenschulden interessiert ferner, wie weit die dagegenstehenden Warenlieferungen unter Eigentumsvorbehalt getätigt wurden und in welchem Ausmaß der Warenposten auf der Aktivseite davon betroffen wird.

Die des öfteren ausgewiesenen kurzfristigen Darlehen bedürfen der Feststellung des Darlehensgebers und der vereinbarten Laufzeit.

Besondere Aufmerksamkeit ist den Posten „Rückständige Steuern und Löhne“ und etwaigen Zollavalen zu widmen. Derartige Verbindlichkeiten zählen im Insolvenzfall zu den bevorrechtigten Forderungen und wirken sich dadurch in verstärktem Maß zu ungunsten der übrigen nicht bevorrechtigten Gläubiger aus.

Die verbleibenden sonstigen Passiven bestehen zur Hauptsache aus langfristigen Darlehen und Grundschulden. Auch bei ersteren interessiert sich die prüfende Stelle für die Person des Kreditgebers und für die Laufzeit des Darlehens, ferner aber für die Höhe der Tilgungsraten und des Zinssatzes. Die Bedeutung der Grundschulden ist an sich aus der Gegenüberstellung des unter den Aktiven aufgeführten Immobilienbesitzes ersichtlich. Es ist aber zu prüfen, ob nach der jeweiligen Lage des Grundstückmarktes im Notfall mit etwaigen Ausfallforderungen gerechnet werden muß. In manchen Fällen wird die Vorlage einer Sachverständigentaxe gefordert werden müssen. Auch in diesem Punkte ist die Höhe der Verzinsung und die Rückzahlungsquote wissenswert.

Da aus einer einzigen Bilanz nur die am Bilanzstichtag vorherrschende Situation des Unternehmens zu erkennen ist, bedarf es, um die Entwicklung des Unternehmens zu erkennen, der vergleichsweisen Gegenüberstellung der Bilanzen mehrerer aufeinanderfolgenden, möglichst gleichmäßigen Zeitabschnitte.

Eine Reihe bestehender oder drohender Verpflichtungen wird in der Regel nicht in der Bilanz ausgewiesen. Im ersteren Fall müssen vor allem etwaige Sicherungshypotheken beachtet werden. Bei den drohenden Verpflichtungen handelt es sich in erster Linie um übernommene Bürgschaften, schwebende Prozesse, noch nicht ausgeführte Lieferungskontrakte, langlaufende Mietsverträge und ähnliche Verbindlichkeiten, wobei hinsichtlich der Bürgschaften naturgemäß auch die Bonität des Bürgeschuldners und hinsichtlich der Lieferungskontrakte die voraussichtliche Entwicklung des Marktes in Betracht gezogen werden soll. Bei stark schwankenden Marktpreisen liegt in derartigen Lieferungskontrakten, namentlich wenn sie innerhalb einer längerer Periode „geschoben“ werden können, eine nicht zu unterschätzende Gefahrenquelle. Wo Verpflichtungen der geschilderten Art vermutet werden, ist auf deren unbedingte Offenlegung zu dringen. Darüber

hinaus wird es oftmals angebracht sein, sich ausdrücklich bestätigen zu lassen, daß weitere Verbindlichkeiten nicht bestehen.

Nach Klarlegung der einzelnen Finanzposten folgt, soweit das bisherige Prüfungsergebnis nicht schon die Ablehnung des geplanten Kredites erbracht hat, die kritische Untersuchung der Liquidität. Sie zielt im weiteren Sinne darauf ab, die Höhe der betriebseigenen Mittel im Verhältnis zu den vorhandenen Schulden festzustellen. Im engeren Sinne hat sie die Anlage dieser Mittel im Verhältnis zu dem laufenden Geldbedarf zu prüfen. Zu diesem Zweck ist die Gegenüberstellung der schnell realisierbaren Kassen- und Debitorenbestände, der liquiden Mittel erster Ordnung und der vordringlichsten kurzfristigen Verpflichtungen erforderlich. Aus dieser Relation ist, Kenntnis des dem Kreditnehmer eingeräumten Zahlungszieles vorausgesetzt, der Grad des Kreditbedarfs abzuschätzen. Desgleichen läßt sich beurteilen, ob mit der Einhaltung der vereinbarten Zahlungsziele gerechnet werden kann. Durch die Zuziehung von Waren und ähnlichen Posten von gleicher Realisierbarkeit als liquide Mittel zweiter Ordnung rundet sich das Liquiditätsbild und läßt das Verhältnis der eigenen zu den fremden Mitteln erkennen. Die praktische Durchführung der Bilanzkritik seitens der Kreditversicherung hat auf Grund der gesammelten Erfahrungen hinsichtlich der Liquiditätsbeurteilung normenartige Erkenntnissätze gezeitigt, deren Außerachtlassung jedoch in zahlreichen Fällen geboten erscheint. Ausschlaggebend ist nicht allein die Schnelligkeit, mit welcher die erforderlichen Realisationen durchgeführt werden können, sondern vor allem das Ausmaß der Wertminderung, welches, im gleichen Verhältnis zu der Intensität des Realisationszwanges anwachsend, das tatsächliche Liquiditätsbild im Insolvenzfall aufzeichnet. In der Regel muß daher eine Bilanz als illiquide gelten, wenn das vorhandene Warenlager mit mehr als 40—50% durch dagegenstehende Schulden belastet ist. Die Beurteilung der Liquidität wird ergänzt durch die Berichte der Auskunfteien und der be-

fragten Branche- und Bankkreise, in welchen die Erfahrungen über die Regulierungsweise mitgeteilt werden.

Hat das Ergebnis der bisherigen Prüfung nicht schon zu einer Ablehnung des Kreditantrages geführt, so ist die Untersuchung weiterhin auf die Rentabilität des angefragten Unternehmens auszudehnen. Eine derartige Erhebung ist in der Regel nur mit erheblichem Kosten- und Zeitaufwand durchzuführen. Die prüfende Stelle muß sich deshalb mit einer überschlägigen Betrachtung der in Frage kommenden Rechnungsgrößen bescheiden. Sie muß sich in der Hauptsache darauf beschränken, die Entwicklung des Kapitalkontos und der Reservebildung während des Verlaufs mehrerer vorangegangener Jahre zu verfolgen und unter Zugrundelegung der ausgewiesenen Bilanzsummen vergleichsweise auf den Gesamtumfang des Geschäfts zu schließen. In manchen Fällen wird es möglich sein, aus den Differenzen zwischen Einkaufspreis, Verkaufspreis und Unkosten den Erfolg oberflächlich abzuschätzen. Eine tiefergreifende Ertragsanalyse ist aus den schon angeführten Gründen nur in den seltensten Fällen zu verwirklichen. Für eine Reihe von Branchen sind lediglich die Kalkulationsquoten bekannt. Sie geben angesichts der starken Variationen innerhalb ein und derselben Branche gleichfalls keinen genauen Rechnungsfaktor ab. Weitere Aufschlüsse vermitteln die Relationen zwischen Spesenhöhe, Betriebskapital, Rohstofflager und Außenständen einerseits und dem Umsatz andererseits. Sie lassen die Umschlagsgeschwindigkeit berechnen. Von Interesse ist ferner, die Ursachen etwaiger geschäftlicher Fehlschläge und Vermögensverluste festzustellen. Soweit es sich um voraussichtlich einmalige, vorübergehende Erscheinungen handelt, werden sie unberücksichtigt bleiben können. Liegen permanente Ursachen vor, so bedarf es einer sorgfältigen Abschätzung ihrer Wirksamkeit. Zur Vervollständigung des Ueberblicks zieht die Kreditversicherung in Zweifelsfällen Policen der gleichen oder ähnlichen Branchen vergleichsweise heran.

Daneben wird selbstverständlich das sonstige Be-

urteilungsmaterial, dessen Art und Beschaffung schon in früheren Abschnitten erörtert wurde, weitgehend zu Rate gezogen. Für die kleineren Kredite, für welche Bilanz- oder Statusziffern aus naheliegenden Gründen nicht zur Verfügung stehen, muß die Prüfung ausschließlich auf diesen sonstigen Informationen aufgebaut werden.

Ein weiterer Umstand, welcher für das Ergebnis der Kreditprüfung ausschlaggebende Bedeutung hat, ist die mehr oder minder ausgeprägte Fähigkeit des Prüfenden, das vorliegende Beurteilungsmaterial zu deuten und auszulegen. Die Verantwortung, welche der Prüfer sowohl dem Versicherungsnehmer wie der Versicherungsgesellschaft gegenüber trägt, erfordert nicht nur eine entsprechende fachliche Ausbildung, sondern auch Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge und umfassende betriebswirtschaftliche Kenntnisse. Darüber hinaus verlangt die treuhänderische Stellung der Kreditversicherung persönliche Objektivität und unbedingte Wahrung des Geschäftsgeheimnisses. Praktisch wird dem, soweit die fachliche Eignung in Betracht kommt, durch die schon erwähnte Berufung von Branchenfachleuten Rechnung getragen[1]).

4. Die fortlaufende Ueberwachung des Risikos.

a) Die Ueberwachung des Einzelrisikos.

Die Ueberwachung des Einzelrisikos im Rahmen der Kreditversicherung ist eine dreifache. Sie wird als Indi-

1) Vgl. Mahlberg, Grundr. d. Betr. Bd. 13 S. 153 und Schimmelpfeng, Handbuch des deutschen Auskunftswesens. Was dort über die Vor- und Ausbildung der in der kaufmännischen Krediterkundigung beschäftigen Personen gesagt wird, gilt für die Prüfungsinstanzen der Kreditversicherung in verstärktem Maße. Während die Funktionäre der Auskunfteien von jeder direkten Verantwortung für die Richtigkeit ihrer Berichte befreit sind und Irrtümer höchstens durch Verluste an Abonnenten zu spüren bekommen, wirken sich Prüfungsfehler in der Kreditversicherung unmittelbar zum Schaden des Versicherungsinstituts wie des Versicherten aus. Sach- und Fachkenntnis der Bearbeiter ist im übrigen in der Kreditversicherung nicht nur für Kreditprüfungen, sondern in gleichen Maße für die Vertragskalkulation, bei welcher die Beurteilung des objektiven Branchenrisikos eine ganz besondere Rolle spielt, erforderlich.

vidualkontrolle von dem Versicherten und als Kollektivkontrolle von der zentralen Ueberwachungsorganisation des Versicherungsinstituts wahrgenommen. Als dritte Instanz fungieren die Außenstellen der Kreditversicherung, welchen die Mitüberwachung der in ihrem Bezirk ansässigen Risikoträger obliegt.

Die Ueberwachungspflicht des Versicherten ist Grundbedingung des Versicherungsvertrages. Sie ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes und unter Beobachtung der Vertragstreue zu bewerkstelligen. Darüber hinaus sind dem Vertragsnehmer in den Policenbestimmungen weitere Richtlinien an Hand gegeben. Im großen und ganzen gelten auch hier die schon im vorigen Abschnitt dargelegten Prüfungsvorschriften für Pauschalkredite. Sie werden durch einige Klauseln über die Auskunftseinholung und über die Dauer der Versicherungsfrist näher präzisiert. Es wird festgelegt, wann Kontrollauskünfte eingezogen werden müssen und welche Quellen dabei befragt werden können[1]), welche Geltungsdauer diesen Urteilen zugebilligt werden kann, und welche Maßnahmen der Versicherte bei Beobachtung ungünstiger Momente zu treffen hat. In dieser Reglementierung liegt zweifellos ein gewisser Schematismus, der an sich dem sonst betonten Individualismus der Kreditversicherung widerspricht. Dennoch ist sie notwendig, um einer sonst unvermeidlichen Willkür in den Ueberwachungsmethoden der Versicherten vorzubeugen. Letztlich beabsichtigt die Kreditversicherung damit nichts anderes, als dem Versicherten zu zeigen, in welcher Richtung er seine Kontrollmaßnahmen entwickeln muß.

Die Ueberwachung seitens des Versicherungsinstituts setzt mit der Registrierung des zur Deckung aufgegebenen Risikos ein. Ihr unterliegen sämtliche Firmen, welche

1) Für Kontrollauskünfte werden in besonders gelagerten Fällen und bis zu gewissen, gering bemessenen Kreditbeträgen auch Kalenderauskünfte und die Berichte seriöser Vertreter und Einzelfirmen zugelassen. Für letztere wird des öfteren der Erhebungsmodus vorgeschrieben.

dem Versicherer im Verlauf eines Vertrages namentlich gemeldet wurden, sei es nun im Rahmen einer beantragten Einzel- oder Höherversicherung, oder durch Mitteilung von säumiger Zahlweise oder einer sonstigen beachtenswerten Erfahrung geschehen. Dabei ist es, soweit es sich um die Pauschaldelcredereversicherung handelt, gleichgültig, ob ein Versicherungsantrag angenommen oder abgelehnt wird. Da im letzteren Falle in der Regel der „Pauschalkredit" auch nach negativer Entscheidung des Antrages im Rahmen der vereinbarten Vertragsbestimmungen weiterhin unter Deckung verbleibt, hat die Kreditversicherung berechtigtes Interesse daran, den Versicherten gegebenenfalls auch hinsichtlich dieses kleinen Kreditbetrages zu beraten. Die Intensität der Ueberwachung ist naturgemäß auch hier der Größe des Kredites angepaßt. Sie erstreckt sich nicht nur auf jedes einzelne der verzeichneten Risiken sondern auch auf die Höhe der für einen Abnehmer notierten Gesamtbeträge.

In der Hauptsache ist zu unterscheiden zwischen der automatisch, aber unregelmäßig erfolgenden Kontrolle, welcher alle erfaßten Kreditnehmer unterliegen und der zusätzlichen Spezialkontrolle für Großkredite. Die erstere wird durch die von den verschiedensten Vertragsnehmern fortlaufend eingehenden Neu- oder Prolongationsanfragen ausgelöst. Jede derartige Anfrage bedeutet nicht nur eine Prüfung des Abnehmers für den neuen Kredit, sondern zugleich auch eine Nachprüfung etwaiger schon bestehender Kreditverpflichtungen. Die zeitliche Stellung der Anträge selbst ist der direkten Einflußnahme seitens der Versicherungsgesellschaft entzogen. Sie erfolgt daher unregelmäßig je nach Bedarf des Versicherungsnehmers. Soweit es sich um länger dauernden Kreditbedarf handelt, kann zwar durch entsprechende Befristung der Deckungszusage, in der Regel auf 6 oder 12 Monate, eine regelmäßige Wiederkehr der Prolongationsanfrage herbeigeführt werden. Da aber die Dauer der Kreditinanspruchnahme dem Versicherer nicht bekannt ist, muß diese Maßnahme, abgesehen von ihrer versicherungstechnisch

bedingten Notwendigkeit überwachungstechnisch unzuverlässig bleiben. Die Häufung der Anfragen ist branchenmäßig verschieden. Auf eine Spinnerei, welche ihren Rohstoffbezug auf einige wenige Händler konzentriert, wird naturgemäß nur wenig angefragt werden, wenn auch dann für meist sehr erhebliche Beträge, während ein Warenhaus infolge der Mannigfaltigkeit der geführten Artikel von weit mehr Versicherten zur Deckung aufgegeben werden wird. Für manche Firmen mit ausgeprägter Einseitigkeit der Branche, mit betonter Saisonabhängigkeit oder mit sehr geringer Umschlagsgeschwindigkeit besteht die Gefahr, mangels Anfragen weiterer Interesenten von der automatischen Nachprüfung überhaupt nicht erfaßt zu werden.

Weitere Aktionen der Ueberwachungsorganisation werden durch die Meldung irgendwelcher ungünstiger Veränderungen in den Verhältnissen des Kreditnehmers herbeigeführt. Sie erfolgen gleichfalls völlig unregelmäßig. Bestätigt die unerlässliche Nachprüfung solcher Informationen die Richtigkeit der festgestellten Veränderungen, so werden unverzüglich die geeigneten Maßnahmen eingeleitet, um einen Abbau der auf diese eine Firma eingegangenen Gesamtrisiken herbeizuführen. Für ein derartiges Vorgehen können allgemeine Richtlinien nicht aufgestellt werden. Maßgebend ist hierfür der weitere Warenbedarf der gedeckten Firma und die Art seiner Befriedigung. Für einen großen Teil der Fälle, namentlich bei Vorliegen zahlreicher Anfragen, welche auf weitgehende Verteilung des Einkaufs schließen lassen, wird sich eine teilweise oder gänzliche Stornierung der Deckung für neue Lieferungen ohne übermäßige Schwierigkeiten bewerkstelligen lassen. Ist aber eine Firma in stärkerem Ausmaße von nur wenigen oder von einem einzigen Lieferanten abhängig und kumulieren sich die in Anspruch genommenen Kredite entsprechend, so dürfte die Methode des Stornos nicht ohne Gefahr für den Weiterbestand des gedeckten Unternehmens anzuwenden sein. Wird eine solche Firma durch plötzliches Stocken der Lieferungen in

der Befriedigung ihres dringendsten Warenbedarfs gehindert, so ist der gänzliche Zusammenbruch in nächste Nähe gerückt. Damit ist aber weder dem Versicherten, noch dem Versicherer gedient. Um ein derartiges „Umwerfen“ eines in seiner Bonität zwar verschlechterten, aber noch lebensfähigen Unternehmens zu vermeiden, wird die Versicherungsgesellschaft die Deckung neuer Lieferungen zwar beschränken, im übrigen aber versuchen, durch eine allmähliche Rückführung des Kreditlimits allzu große Härten zu mildern, evtl. durch Zugestehung einer Ausweitung des Zahlungszieles die Möglichkeit einer Erleichterung zu schaffen. Unter Umständen kann es angebracht sein, durch Erschließung neuer Lieferquellen eine stärkere Verteilung des Risikos anzustreben. Es darf allerdings nicht unerwähnt bleiben, daß diesen Bemühungen der Kreditversicherung des öfteren das Interesse des Lieferanten an der Auslieferung noch nicht erfüllter Lieferungskontrakte gegenübersteht. Dies ist besonders dann der Fall, wenn der Kreditgeber schon längere Zeit mit seinem Abnehmer in Verbindung stand und auf Grund der durch größere Umsätze bereits erzielten Gewinne das vorhandene Kreditrisiko weniger schwer einschätzt, als die ihren Geldgebern und Rückversicherern verantwortliche Kreditversicherung. Ist eine kreditnehmende Firma einmal von der Ueberwachungsorganisation erfaßt, so bleibt sie dieser dauernd unterworfen, es sei denn, daß sie durch Liquidation oder Insolvenz gänzlich zu bestehen aufhört. Aber selbst eine Insolvenz mit nachheriger Weiterführung des Unternehmens läßt dieses nicht aus der Ueberwachung ausscheiden, da, soweit die Pauschaldelcredereversicherung in Frage kommt, nach den Bestimmungen der Police nach Ablauf einer längeren Periode, meistens zweier Jahre, während welcher allerdings durchaus geordnete Zahlweise im Sinne des Vertrages vorliegen muß, ein automatischer Wiedereinschluß der ehemals insolventen Firma in die Deckung des Vertrages, wenn auch nur bis zur Höhe des unbenannt gedeckten Pauschalkredites erfolgen kann. Die Beibehaltung der in die Ueberwachungsorganisation aufge-

nommenen Firmen auch nach Erlöschen der übernommenen Deckung erscheint auch deshalb gerechtfertigt, weil die Eintragung auf der Risikokarte den einzigen, schnell auffindbaren Nachweis über frühere oder noch bestehende Geschäftsverbindungen darstellt. Das Streben der Kreditversicherung muß aber naturgemäß darauf gerichtet sein, eine möglichst große Zahl dieser Verbindungen in Erfahrung zu bringen und unter Kontrolle zu halten.

Endlich erscheint es notwendig, die größeren Kreditbeträge und besonders ausgeprägte Risiken einer verschärften Sonderüberwachung zu unterstellen. In kurzen Zwischenräumen, welche nicht willkürlich, sondern durch genaue kalendermäßige Vornotizen bestimmt werden, ist hierbei das über solche Kreditnehmer vorliegende Material daraufhin zu prüfen, ob aus neu hinzugekommenen Informationen Veränderungen der bisherigen Situation zu erkennen sind. Liegen derartige neue Informationen nicht vor, so sind weitere Berichte einzuholen, deren Anzahl je nach Größe der in Frage kommenden Kredite schwankt.

b) Die Kontrolle des Gesamtrisikos.

Die Stellung, welche sich die Kontrollorganisation der Kreditversicherung gegenüber den übrigen Ueberwachungssystemen sichern konnte, beruht nicht zuletzt auf der schon erwähnten Beherrschung eines umfangreichen Komplexes von Risiken aller Branchen und aller Absatzstufen, deren Gesamtmasse in ihrer fortlaufenden Bewegung wichtige überwachungstechnische und kreditpolitische Grundzüge erkennen und daraus die Richtlinien für ihre zweckmäßigste Führung ableiten läßt.

Zunächst ist es jedoch erforderlich, den Begriff „Gesamtrisiko“ im Sinne der Kreditversicherung näher zu umreißen.

Als Gesamtrisiko im weitesten Sinne ist die Gesamtheit aller innerhalb einer Gesamtwirtschaft aus irgend welchen Kreditgewährungen entstehenden Risiken aufzufassen. Infolge der der Kreditversicherung gesetzten Grenzen ist diese Ueberlegung für sie bedeutungslos. Im enge-

ren Sinne erstreckt sich der Begriff nur auf die von einem Kreditversicherungsinstitut gedeckten Risiken. Seine zahlenmäßige Feststellung wird durch einfache Addition dieser Risiken erreicht, wobei allerdings eine Unterteilung nach den verschiedenen Versicherungsarten für die weitere Auswertung als zweckmäßig gelten darf. Im engsten Sinne endlich ist zu unterscheiden zwischen der Gesamtheit der innerhalb des einzelnen Versicherungsvertrages zugesagten Deckungen und der Summe der auf den einzelnen Angefragten übernommenen Risiken. Neben diesen beiden Merkmalen ist noch das durch die Summierung der tatsächlich laufenden Kredite sich ergebende effektive Kreditrisiko, das nicht identisch ist mit der Summe der versicherten Limite und das Netto-Risiko der Kreditversicherung, welches ihr nach der Verteilung auf ihre Rückversicherer verbleibt, zu beachten.

Die Ermittlung des reinen Versicherungsrisikos im „engsten" Sinne ermöglicht die Risikokarte. Die Addition der dort verzeichneten Limite ergibt aber nur das benannt gedeckte Höchstrisiko als „Soll"-Größe, während die im Rahmen der Pauschaldelcredereversicherung unbenannt versicherten Pauschalkredite der Ueberwachung nicht unterliegen. Für die Pauschalversicherung wird das Zahlenbild durch die Feststellung der Effektivsalden auf Grund der monatlichen Saldenmeldungen genauer. Aber auch die so gefundene „Ist"-Größe stellt nur einen Teilwert dar, da noch immer die kleineren Pauschalkredite fehlen. Eine Berichtigung nach oben, wie sie die Saldenlisten in denjenigen Fällen bringen, in welchen der Vertragsnehmer auf eigenes Risiko die durch die Kreditversicherung gezogenen Grenzen überschreitet, findet überwachungstechnisch wenig Beachtung. Derartige Ueberschreitungen unterliegen nicht mehr der Deckung und finden daher nur insoweit Interesse, als sie zur Beurteilung des Kreditgebarens des Vertragsnehmers beitragen. Daneben besteht höchstens noch acquisitorisches Interesse mit dem Bestreben, den Vertragskunden, soweit dies die Bonität des Kreditnehmers zuläßt, zu einer Erweiterung des Versiche-

rungsschutzes zu bewegen. Außergewöhnlich hohen Uebersteigerungen, welche einer einseitigen Ausnutzung und Inanspruchnahme der der Abnehmerfirma zuzubilligenden Kreditquote gleichkommen, trägt die Kreditversicherung dadurch Rechnung, daß sie ihrerseits die laufenden Deckungen ermäßigt oder die Hereinnahme neuer Risiken beschränkt, um auf diese Weise einen gewissen Ausgleich zu schaffen und die Ausweitung der erwähnten Quote einzudämmen. Im übrigen gewinnt der tatsächlich bestehende Kreditsaldo einschließlich der die Versicherung übersteigenden Spitzenbeträge erst im Falle drohender Insolvenz Bedeutung, da nach den Bestimmungen der Police diese Spitzen in die Deckung nachrücken, wenn und soweit innerhalb des Limits durch Bezahlung alter Forderungen Raum wird. Aus der Höhe des Spitzenbetrages und aus dem auf Grund des Kontoauszuges bekannten Zahlungsmodus ist dann zu ermessen, für welche Dauer die Versicherung voraussichtlich in Anspruch genommen wird und welche Höhe voraussichtlich die notleidenden Beträge erreichen.

Der Umfang des innerhalb eines Versicherungsvertrages zu deckenden Gesamtrisikos bestimmt sich nach der finanziellen Stärke des Versicherungsnehmers, vor allem aber nach der Gesamtbelastung des Vertrages unter Berücksichtigung des der Branche eigenen objektiven Risikos. Er richtet sich also nicht ausschließlich nach überwachungstechnischen Gesichtspunkten, sondern läßt dem Einfluß versicherungstechnischer und auch rein kaufmännischer Rücksichten Spielraum. Das Gesamtrisiko auf den einzelnen Abnehmer endlich richtet sich ausschließlich nach dessen Kreditwürdigkeit und Kreditfähigkeit sowie nach dem durch Größe und Kapitalkraft gezogenen allgemeinen Rahmen, wie er aus dem zugrunde gelegten Beurteilungsmaterial festgestellt wird. Die obere Grenze dieses Gesamtrisikos ist identisch mit der schon erwähnten Kreditquote.

Eine weitere Ergänzung der angeführten Kontrollmöglichkeiten erbringt die jährlich erfolgende Schadens-

abrechnung, welche bei geeigneter Aufteilung und Analyse der einzelnen Schäden über den Charakter des Gesamtrisikos und über die für die Folgejahre zu erwartende Schadensintensität Aufschluß gibt.

Die Ueberwachung des Gesamtrisikos im „engeren" Sinne, d. h. der gesamten von einem Versicherungsinstitut übernommenen Risiken ist grundlegend für die Beeinflussung der zukünftigen Kreditpolitik. Zu ihrer Durchführung sind mannigfach zusätzliche Erhebungen notwendig. Dabei ist prinzipiell zu unterscheiden zwischen dem induktiven Ermittlungsverfahren, welches durch enquetmäßige Feststellungen die allgemein-wirtschaftliche Situation einzelner Branchen oder Wirtschaftsgruppen und deren Zusammenhang mit der Gesamtwirtschaft erfassen soll und der deduktiven Methode der Sammlung von Erfahrungstatsachen. Im ersteren Fall stehen durchwegs betriebsfremde Vorgänge zur Debatte, aus welchen erst die überwachungs- und kreditpolitischen Folgerungen gezogen werden müssen. Im zweiten Fall handelt es sich darum, auf Grund einer Vielheit effektiver Einzelvorgänge des internen Versicherungsbetriebes konkrete Regelmäßigkeiten abzuleiten und auf das mögliche Ausmaß ihrer Wiederholung zu schließen.

Die ersteren Ermittlungen werden wiederum von den regional zuständigen Außenstellen, welche am besten in der Lage sind, die unerläßlichen engen Verbindungen mit den in Frage kommenden Wirtschaftsstellen zu pflegen, eingeholt. Sie beruhen vielfach auf Untersuchungen anderer interessierter Wirtschaftskörper, wie Fachverbänden, Handelskammern etc. und sind naturgemäß subjektiv nach geschäftspolitischen Grundsätzen erstellt. Ihre Objektivität muß erst durch kritischen Vergleich mit den Berichten weiterer Informationsstellen gewonnen werden.

Die betriebsinternen Ermittlungen sind einmal auf die Feststellung besonders charakteristischer Einzelvorgänge gerichtet, sollen aber dann dazu dienen, „Massenerscheinungen mit Hilfe planmäßiger Massenbeobachtung und Gruppenbildung durch Gewinnung zahlenmäßiger Aus-

sagen unserer Erkenntnis zugänglich zu machen“ [1]). Die Zahlenmassen ergeben sich, soweit die laufenden Kredite zur Beobachtung stehen, aus den Aufzeichnungen der Risikokarte und aus den monatlichen Saldenmeldungen, hinsichtlich des bisherigen Schadensverlaufes aus den Schadensabrechnungen und den noch nicht abgerechneten Schadensanzeigen. Die letzteren im Verein mit den Meldungen über säumige Zahlweise sind wichtige Erkennungsmerkmale der Konjunkturbeobachtung. Sie bestätigen und kündigen geschäftliche Vorgänge an, deren Grundtendenz richtunggebend für die Beurteilung und Einschätzung des laufenden Gesamtrisikos wirkt.

Die gefundenen Ergebnisse finden in ihren kleineren Gruppeneinheiten ihre weitere Auswertung als Grundlagen der Vertragskalkulation. In ihren Gesamtgruppen bestimmen sie die Linie der Kreditpolitik, wirken also nicht nur präventiv im Sinne der Kreditüberwachung, sondern auch als Unterlage für eine durch Rationalprinzip und Konjunkturbeobachtung gleicher Weise bestimmten Kreditverteilung.

Wenn auch in allen Fällen zu berücksichtigen bleibt, daß die primäre Ursache aller dieser Erhebungen in versicherungstechnischen Erfordernissen zu suchen ist, so verleihen doch die gleichlaufenden Interessen von Versicherung und Versicherten den Ergebnissen Allgemeinwert. Daß sich diese Ergebnisse nicht mit den Resultaten der von wirtschaftlichen Zentralstellen angestellten Forschungen messen können, ist schon aus der sehr viel engeren Gewinnungsbasis ersichtlich.

V. Die Mängel der Ueberwachungsorganisation.

Bei einer Erörterung der Unvollkommenheiten und Mängel der durch die Kreditversicherung betriebenen Kreditüberwachung ist grundlegend zu unterscheiden zwischen solchen, die aus der engen Verbundenheit der Ueberwachungsorganisation mit rein versicherungstechnischen

1) Vgl. Zizek, Grundriß der Statistik.

Elementen entstehen und solchen, die der Kreditüberwachung organisch anhaften.

Bei der schon wiederholt angeführten gegenseitigen Abhängigkeit zwischen den Erfordernissen des Versicherungsbetriebes und denjenigen der Kontrollorganisation müssen sich Unvollkommenheiten des Versicherungssytems zwangsläufig auch auf den Erfolg der Ueberwachungsstellen nachteilig auswirken. An erster Stelle müssen hier die wirtschaftlichen und versicherungstechnischen Grenzen der Kreditversicherung angeführt werden. Jene Grenzen sind zugleich Grenzen der Wirksamkeit der Ueberwachungsorganisation.

Als stärkste Beeinträchtigung des Ueberwachungsgedankens muß hierbei die völlige Beschränkung der Kreditversicherung auf den reinen Warenkredit gelten. Jede nicht durch Warenlieferung belegte Krediteinräumung scheidet von vornherein von der Deckung und damit von der Ueberwachung aus. Weder für Bank- noch für Hypothekarkredite besteht angesichts der praktischen Unmöglichkeit einer Versicherung solcher Kredite eine Kontrollmöglichkeit. Das gleiche gilt für Emissionskredite jeglicher Art und für alle Kredite der öffentlichen Hand. Eine derartige Einstellung, welche, vom Standpunkt der Kreditkontrolle aus betrachtet, zweifellos gegen die überwachungstechnische Tendenz der Totalität verstößt, mag versicherungspolitisch gerechtfertigt sein, zumal es den Versicherungsinstituten an praktischen Erfahrungsbeispielen für die zwingende Notwendigkeit ihres Vorgehens nicht mangelt. Kreditpolitisch muß sie sich zu einem in seinen Ausmaßen kaum erfaßbaren Nachteil auswirken. Zwar werden Finanzkredite nach wesentlich anderen Grundsätzen gegeben, als Warenkredite. In der Mehrzahl der Fälle sind jedoch die Grenzen zwischen Waren- und Finanzkredit flüssig. Wenn aber schon Teile des hingegebenen Kredits als Warenkredit unter Kontrolle stehen, muß es zweckmäßig erscheinen, auch den anderen Teil, den Finanzkredit, welcher nicht minder bedroht ist, ebenfalls in diese Kontrolle mit einzubeziehen. Da dies nicht der Fall ist,

scheidet naturgemäß auch jeder Einfluß der Kreditversicherung auf die Gewährung und Leitung solcher nicht versicherbarer Kredite aus.

Aber selbst der Warenkredit kann nicht in allen Teilen von der Ueberwachung erfaßt werden. Im Laufe der Entwicklung ergaben die Erfahrungen, daß die Durchführung der Kreditversicherung mit den bisher üblichen Methoden an bestimmte Betriebsgrößen gebunden ist. Diese Ueberlegung gilt vor allem für den Zweig der Pauschal-Delcredere-Versicherung. Für diese Sparte sind als Versicherungsnehmer weder Klein- noch Mammutbetriebe geeignet. Die nach oben und unten gezogenen Grenzen lassen, gemessen an der Zahl der bestehenden Firmen aller Größen, verhältnismäßig wenig Spielraum. Sie dürften einen der am stärksten wirksamen Gründe darstellen, welcher sich bislang einem Vordringen der Kreditversicherung auf breitester Basis praktisch entgegengestellt hat. Damit soll nicht gesagt sein, daß das Volumen gerade der Pauschal-Delcredere-Versicherung nicht noch ausdehnungsfähig wäre. Immerhin sind die unter Zugrundelegung der heutigen Versicherungsmethoden für einen Vertragsabschluß in Frage kommenden Regionen begrenzt. Für Mittel- und Kleinbetriebe wird von der Unterschreitung einer gewissen, branchenmäßig durchaus verschiedenen Größenordnung ab die Durchführung der Kreditversicherung aus praktischen, mit einer unvermeidlichen Kostenprogression zusammenhängenden Gründen unrentabel. Die große Anzahl der kleinen Betriebe kommt als Versicherungsnehmer höchstens noch für gelegentliche Einzelversicherungen in Betracht. Die Masse der von diesen Kleinbetrieben eingeräumten Kredite, die sich selbst nur auf kleine und kleinste Beträge belaufen, in ihrem Gesamtausmaß aber doch eine beachtenswerte Summe ausmachen, scheidet somit von der Ueberwachung aus. Gerade aber die kleinen Betriebe empfinden selbst geringe Ausfälle besonders schmerzlich.

Beim Uebergang zu steigenden Betriebsgrößen kehrt sich die geschilderte Kostenprogression in ihr Gegenteil

um. Die Sätze für Prämie und Selbstbeteiligung zeigen die gleiche Entwicklungstendenz, während andererseits das Risiko nicht nur betragsmäßig, sondern auch gefahrmäßig zunimmt. In ähnlichem Ausmaße wachsen die Schwierigkeiten der weiteren Risikoverteilung durch die geringe Ausdehnungsfähigkeit des bestehenden Rückversicherungsmarktes. Großunternehmungen im Sinne dieser Ausführungen behelfen sich zumeist mit dem System der Selbstversicherung, auf welches sie umsomehr angewiesen sind, als die Kreditversicherung einen Teil der durchzuführenden Transaktionen aus geschäftsplanmäßigen Gründen, sei es, daß die eingeräumten Kredite Finanzierungs- oder Beteiligungscharakter tragen oder die beanspruchten Zahlungsziele zu weit gesteckt sind, überhaupt nicht zu decken gewillt ist. Einer ähnlichen Abneigung begegnen Investitionskredite größeren Umfanges namentlich dann, wenn ihre Tilgung einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt. Erfaßt so die Kreditversicherung policenmäßig nur einen relativ kleinen Sektor der kreditgebenden Wirtschaft, so muß für die von ihr betriebene Kreditüberwachung auch dieser Komplex noch nach mehreren Richtungen hin eingeschränkt werden. Nicht nur die von nicht versicherten Kreditgebern eingeräumten Kredite entgehen der Kontrolle, sondern auch ein Teil der von den Versicherten selbst gegebenen Kredite. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um solche Kredite, welche dem Vertragsnehmer in Anbetracht der Bonität des Kunden so ungefährdet erscheinen, daß er glaubt, von einer Versicherung Abstand nehmen zu können. Andererseits scheiden alle wegen mangelnder Bonität des Kreditnehmers oder wegen Erschöpfung des Deckungskontingents oder aus sonstigen Gründen nicht versicherungsfähige Kredite, welche aber aus irgendwelchen meist rein kaufmännischen Erwägungen des Kreditgebers ohne Versicherungsschutz gewährt werden, aus. Hier zeigt sich eine naturgegebene Diskrepanz zwischen den zwingenden Notwendigkeiten, welchen der absatzsuchende Kaufmann gehorchen muß, und den Erfordernissen und den Möglichkeiten der Kre-

ditversicherung, welche sich in ihrem eigenen Interesse und demjenigen ihrer Versicherungspartner und ihrer Rückversicherer in der Bemessung der Einzelkredite wie der jeweiligen Deckungskontingente eine gewisse Beschränkung auferlegen muß. Weiterhin bleibt die große Masse der kleinen Kredite, welche innerhalb der Pauschalkreditgrenze liegen, von der Ueberwachung unberührt. Erst der eingetretene Schaden gibt gelegentlich seiner Prüfung, soweit er einer solchen überhaupt unterzogen wird, Gelegenheit, festzustellen, ob die Gewährung des Kredites nach den Grundsätzen des Vertrages gerechtfertigt war.

Als weiterer Mangel der versicherungseigenen Kreditüberwachung ist endlich noch die starke Konjunkturempfindlichkeit der Kreditversicherung an sich anzuführen. Es ist klar, daß bei absteigender Konjunktur, welche gesetzmäßig von einer erheblichen Steigerung der Insolvenzen begleitet ist, die Vorsicht der Versicherungsanstalt in der Hereinnahme neuer Risiken gleichfalls gesteigert werden muß. Die Kreditversicherung ist allein aus Gründen der Existenzerhaltung gezwungen, bei der Prüfung neu zu gewährender Kredite weit schärfere Richtlinien zur Anwendung zu bringen, als in Perioden wirtschaftlichen Aufstieges. Die Folge hieraus ist, daß weniger Kredite versicherungsfähig befunden werden und daher auch weniger Kredite der Ueberwachung unterstellt werden können. In solchen Perioden muß daher der von der Kreditversicherung beobachtete Kreditanteil gegenüber den nicht versicherungsfähigen, mehr oder weniger gefährdeten Durchhaltekrediten abnehmen, während der unkontrollierte Teil der Gesamtkredite anwächst.

Durch die geschilderte, versicherungstechnisch freilich verständliche Kreditauswahl heftet die Kreditversicherung zweifellos ihrer eigenen Ueberwachungsorganisation — nicht hinsichtlich der Prüfungsunterlagen, wohl aber hinsichtlich des Versicherungsobjektes — den Makel der Einseitigkeit an. Selbst der interne Ueberwachungsbe-

trieb kann, was seine Tiefenwirkungen anbetrifft, nicht völlig von diesem Vorwurf freigesprochen werden. Die Kontrolle der Kreditversicherung ist, worauf immer wieder hingewiesen werden muß, im großen und ganzen auf die Prüfung der jeweiligen Betriebssituation der angefragten Firma und auf eine, in überwachungstechnischer Beziehung sicherlich wertvolle Erfassung etwaiger ungünstiger Veränderungen bei den angeschlossenen Unternehmungen gerichtet. Sie wirkt sich aber vornehmlich horizontal aus, ohne in dem eigentlich erforderlichen und wünschenswerten Ausmaß in die Tiefe vorzudringen.

Die Frage der Tiefenwirkung der Ueberwachungsmethoden berührt vornehmlich die Probleme der Marktbeobachtung und der Betriebsanalyse, welche zumindest für die größeren Kredite der Lösung noch näher gebracht werden müßten. Aehnlich verhält es sich mit der Handhabung der Bilanzanalyse, deren wenig gründliche Durchführung allerdings, wie schon gezeigt, in starkem Maße durch Kostenprobleme beeinflußt wird. Daneben existiert noch eine Reihe von Fragen, welche sich die Ueberwachungsorganisation der Kreditversicherung bisher kaum oder doch nur in den seltensten Fällen vorgelegt hat. So bleibt die Frage nach der Notwendigkeit des beabsichtigten Kredites beinahe völlig unbeantwortet. Damit entfällt die Kontrolle aller jener Kredite, die aus irgendwelchen Ursachen nicht versicherungsfähig sind, von dem kreditgebenden Kaufmann aber aus Gründen unerläßlicher Umsatzsteigerung, aus Zwang zur Lagerräumung oder aber als Konkurrenzwaffe angeboten, in manchen Fällen wohl auch aufgedrungen werden. Ebensowenig findet eine Kontrolle der Kreditverwendung statt. Endlich findet auch die Frage, ob der einzuräumende Kredit selbst bei erwiesener Kreditwürdigkeit des Abnehmers hinsichtlich seines unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen betriebs- und kapitalmäßigen Entwicklung betrachteten Verwendungszwecks zu verantworten ist, mit anderen Worten, ob er unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Situation volkswirtschaftlich zu recht-

fertigen ist, keineswegs die ihr zukommende Beachtung[1]).

Aehnlich findet das Problem der Kreditverteilung, die Vermeidung von Kreditkumulationen innerhalb der einzelnen Branchen seitens der Kreditversicherung nur soweit Beachtung, als es nicht gegen die wiederum versicherungstechnisch bedingten Grundsätze der Branchenmischung verstößt. In diesem Punkte kreuzt sich — bei erwiesener Bonität der Angefragten — das egoistische Interesse des eigenen Geschäfts mit dem Kollektivinteressen der Gesamtwirtschaft.

VI. Kostenprobleme.

Von reinen „Kostenproblemen" kann für die Ueberwachungsorganisation der Kreditversicherung eigentlich nicht die Rede sein. Der ganze Fragenkomplex würde erst dann problematisch werden, wenn die Kontrollorganisation auch betriebstechnisch und in Bezug auf ihre Kostenermittlung vollkommen selbständig aufgezogen würde. Im gegenwärtigen Stadium ist aber die Entstehung der Kosten, wie auch deren Wiederaufbringung so eng mit der versicherungsmäßigen Tätigkeit des Instituts verquickt, daß eine einigermaßen aufschlußgebende Kostenanalyse nicht möglich ist. Lediglich für einzelne Abteilungen, wie das Auskunftsarchiv und die Risikokartei, wären umschlägige Kostenfeststellungen zu verwirklichen, aber auch nur insoweit, als nicht durch Heranziehung zu versicherungstechnischen Arbeiten eine Vermischung mit deren Kostenfaktoren eintritt. Gerade die mit der praktischen Durchführung der Ueberwachung betrauten Stellen sind aber

1) Vgl. Mahlberg, Konjunkturbeeinflussung durch Kalkulation und Kreditpolitik. M. teilt die Kreditpolitik in vier Bewegungsstufen ein. Ausgehend davon, daß die Lage der einen Hälfte der Branchen zu irgend welchem Zeitpunkt der Konjunkturbewegung sich stets in günstiger, die andere Hälfte stets in ungünstiger, Situation befindet, betont er je nach den Konjunkturwellen die Notwendigkeit von Erweiterungskrediten für die aufsteigenden und von Durchhaltekrediten für die stagnierenden Branchen.

gleichzeitig in solchem Ausmaß mit reinen Versicherungsarbeiten befaßt, daß für sie weder eine Ermittlung der effektiven Ueberwachungskosten, noch die Feststellung der auf den Anteil der Versicherung entfallenden Kostenbeträge in Betracht kommt. Dennoch treten natürlich auch für die Ueberwachung Kostenfragen auf, deren zahlenmäßige Umgrenzung sich aus den schon dargelegten Gründen zwar nicht in exakter, kalkulierbarer Form bewerkstelligen läßt, welche aber in groben Schätzungen immerhin bedeutungsvolle Ergebnisse vermitteln können.

Im Vordergrund des Interesses stehen naturgemäß die Kosten der Informationsbeschaffung durch Zentrale und Außenstellen. Sie lassen sich nur soweit ermitteln, als sie bei Inanspruchnahme berufsmäßiger Auskunfteien durch den gezahlten Auskunftspreis in Erscheinung treten. Die Kosten der unzähligen Branchen- und Bankauskünfte lassen sich nicht spezifizieren. In vielen Fällen werden sie, soweit sie auf Grund schriftlicher Anfragen erfolgen, eben die anteiligen Arbeits-, Material- und Versendungsspesen verursachen. Die Erteilung dieser Auskünfte erfolgt in der Regel kostenlos. Allerdings müssen dafür die Kosten des „zu Gegendiensten gerne bereit“ eingesetzt werden, eine Rechnungsgröße, welche sich bei dem geschilderten Stand der Betriebsorganisation auch nicht annähernd bestimmen läßt. In den Außenstellen entstehen nicht einmal diese Kosten, da ein Großteil der beschafften Berichte auf dem Wege mündlicher Befragung anläßlich von Acquisitionsbesuchen oder sonstigen durch Vertragsfragen bedingten Erörterungen eingeholt werden. Aehnlich verhält es sich mit den in der Zentrale erfolgenden mündlichen oder telefonischen Ermittlungen. Auch die Kosten der Informationsauswertung lassen sich nicht klarlegen. Lediglich Teilgrößen, wie z. B. die Kosten der eingezogenen Büroauskünfte sind zu erfassen. Eine teilweise Spezifikation ließe sich, wie schon eingangs gezeigt, für das Auskunftsarchiv und die Risikokartei ermöglichen, für erstere wenigstens soweit, als die Kosten der Materialsammlung und Aufbewahrung in Betracht gezogen werden.

Die so gewonnenen Ergebnisse würden aber wegen ihres Teil-Charakters eine zutreffende Beurteilung der Gesamtkosten doch nicht zulassen.

Was die Wiederaufbringung der durch die Kreditüberwachung entstandenen Kosten anbetrifft, so ist es in der Kreditversicherung seit langem üblich, einen Teil dieser Spesen in Form von Prüfungsgebühren auf die Versicherungsnehmer umzulegen. Durch die Kreditprüfung und Kreditkontrolle seitens der Kreditversicherung werden dem Versicherten nicht unerhebliche Kosten der Krediterkundigung erspart, sodaß es gerechtfertigt erscheint, diese Ersparnisse zur teilweisen Abdeckung der reinen Auskunftskosten heranzuziehen. Da der Kreditversicherung als Großabnehmer seitens der Auskunfteien ein entsprechend niedrigerer Auskunftspreis eingeräumt wird und die Versicherungsgesellschaft nur den tatsächlichen Originalpreis der Büroauskunft dem Versicherten in Rechnung setzt, stellt sich dieser immer noch billiger, als wenn er selbst die erforderlichen Informationen zu einem wesentlich höheren Preis einholen würde. Allerdings sieht sich die Kreditversicherung genötigt, genau nach dem Verfahren der Auskunfteien, auch in den Fällen den Preis der Auskünfte zu berechnen, in welchen auf Grund einer erst kurz vorher erfolgten Prüfung bereits brauchbare neue Berichte vorliegen. Die Auskunftei benötigt die auf solche Weise erzielten Einnahmen zur Abgeltung der von ihr unterhaltenen Betriebsbereitschaft und zur Erzielung ihrer Geschäftsgewinne; die Kreditversicherung, für welche die Aufrechterhaltung einer Betriebsbereitschaft in obigem Sinne entfällt, benötigt sie als zusätzliche Kostenaufbringung zur Teilkompensation der sonstigen durch die Ueberwachung entstehenden Unkosten.

Ein besonderes Problem bildet auch hier wiederum die Konjunkturempfindlichkeit der Kreditversicherung. Auf der einen Seite führt der unvermeidliche, im vorigen Abschnitt bereits dargelegte Rückgang der Deckungsanfragen während der Krise zu einer Schmälerung der Gebühreneinnahme, während auf der anderen Seite die unerläßliche

und gerade in solchen Perioden besonders erforderliche Vorsicht zwangsläufig zu einer Steigerung der Ueberwachungskosten führen muß.

VII. Entwicklungstendenzen.

In den vorhergehenden Abschnitten sind die Ziele der im Rahmen der Kreditversicherung gepflogenen Kreditüberwachung dargestellt, die Maßnahmen, welche der Verwirklichung derselben dienen sollen, geschildert und die erzielten Erfolge und Mißerfolge behandelt. Es bleibt nun zu prüfen und zu überlegen, in welcher Richtung und von welchen Faktoren die weitere Entwicklung beeinflußt werden wird.

In den Jahren der Wirtschaftskrise und der darauffolgenden Periode des Aufstiegs haben die innerhalb der Kreditversicherung ruhenden Entwicklungstendenzen ihren Impuls weniger aus neuen schöpferischen Ideen gewonnen, als vielmehr aus den Beobachtungen und Erfahrungen, welche sich aus der praktischen Handhabung der Kreditversicherung und der von ihr geübten Kreditprüfung und Kreditüberwachung ableiten ließen. Sie resultierten, getragen von einer zunehmenden Kreditsicherheit, mehr aus einer betriebsmäßigen Eigenbewegung als aus einer gedanklichen Fortentwicklung der Kreditversicherungsidee an sich.

Diese Periode der Beharrung kann als abgeschlossen gelten.

Im Einklang mit der Neugestaltung der politischen Ordnung vollzieht sich das Werden einer neuen sozialen und wirtschaftlichen Ordnung, deren Auswirkungen zu einer tiefgreifenden Neuorientierung des ganzen Kreditwesens führen müssen. Innerhalb dieses entstehenden neuen Wirtschaftsgefüges bleibt zwar der privatwirtschaftlichen Initiative noch weiter Spielraum, ihre Bewegungsrichtung aber wird durch den Befehl der politischen Macht mittelbar oder unmittelbar gelenkt werden. Das bedeutet, daß die vorhandenen Kapital- und Kreditfonds nicht mehr planlos nach dem individualistischen Gewinnstreben des

Einzelnen vergeben werden, sondern im Rahmen einer rationellen Bewirtschaftung dort eingesetzt werden, wo sie den höchsten Nutzeffekt für das Gemeinwohl versprechen. Neben den Grundsätzen, die für die Bestimmung der Kredithöhe auch fernerhin maßgebend sein werden, wird der Frage nach dem Verwendungszweck des Kredits erhöhte Bedeutung zukommen. Dabei wird nicht nur darauf zu achten sein, Kredit- und Kapitalfehlleitungen, wie sie infolge gegenseitiger Konkurrenz durch expansive Begünstigung einzelner Branchen oder einzelner Kreditnehmer enstanden sind, zu vermeiden, sondern im besonderen darauf, das vorhandene Kreditvolumen derjenigen Verwendung zuzuführen, die im gegebenen Zeitpunkt gesamtwirtschaftlich zweckvoll und vordringlich ist.

Daß bei diesen Ueberlegungen die bisher gültigen Leitsätze für die sachliche Prüfung der Kreditunterlagen auch weiterhin Geltung behalten, bedarf kaum besonderer Erwähnung. Sowohl die Regenerationsfähigkeit des Kredits als auch seine privatwirtschaftliche Rentabilität muß erhalten bleiben. Unabhängig davon wird aber doch in Zukunft weniger auf absolute substantielle Sicherheit des Kredits und auf die Wahrung seiner optimalen Rentabilität Wert zu legen sein, als auf seinen gesamtwirtschaftlichen Nutzen. Es wird in Zukunft mehr als bisher zu prüfen sein, wieweit die Einräumung eines Kredites, soferne sie den gemeinwirtschaftlichen Zielen der zentralen Wirtschaftsführung zu nützen geeignet ist, für welche aber die üblichen materiellen Unterlagen ganz oder teilweise fehlen, allein auf die zukünftige Ertragsfähigkeit des Kreditnehmers abgestellt werden kann. Kreditgeber und Kreditnehmer werden sich stärker bewußt werden müssen, daß jeder Kredit Kapitalwerte darstellt, die nicht nur den persönlichen Interessen der beiden Kontrahenten, sondern auch den übergeordneten Interessen des Gemeinwohls dienen sollen.

Für die Kreditversicherung ergeben sich aus dieser Gestaltung einer neuen Wirtschaftsordnung Probleme von entscheidender Bedeutung. Angesichts einer so bewußt

gelenkten Kreditwirtschaft kann mit Recht die Frage aufgeworfen werden, ob für die Kreditversicherung überhaupt noch ein Betätigungsfeld verbleibt. Für jene, die der Ansicht sind, daß in einer geordneten, straff organisierten und autoritär geleiteten Wirtschaft Kapital- und Kreditfehlleitungen so gut wie ausgeschlossen sind, mag der Schluß, daß ein Schutz gegen etwaige Folgen solcher Fehlleitungen überflüssig ist, zwingend sein. Wer weiter die Anschauung vertritt, daß infolge dieser staatlichen Wirtschaftslenkung die früher üblichen Konjunkturschwankungen ausbleiben werden, die Gesamtwirtschaft demnach in einer gleichbleibenden, ebenmäßig verlaufenden Linie reger Beschäftigung gehalten werden könne, mag vollends des Glaubens sein, daß damit auch alle konjunkturellen Gefahren künftig gebannt seien und auf die Tätigkeit der Kreditversicherung mit gutem Grund verzichtet werden könne. Ist man außerdem noch der Ueberzeugung, daß jene neue Wirtschaftsgesinnung über kurz oder lang Allgemeingut jedes Einzelnen sein werde und damit die Gefahren für den Kredit eine weitere Minderung erfahren, so mag die Institution der Kreditversicherung nicht nur entbehrlich, sondern weil kreditverteuernd, geradezu schädlich erscheinen.

Es läßt sich nicht leugnen, daß diesen Ueberlegungen ein gewisser berechtigter Kern innewohnt. In ihren Schlußfolgerungen gehen sie indes zu weit. Zwar hat die Kreditversicherung ihre Bedeutung als Mittel der Wirtschaftsbeeinflussung und als Instrument der Sozialpolitik, zumindest was das Inlandsgeschäft anbetrifft, verloren. An ihre Stelle sind andere, wirksamere und daher erfolgreichere Maßnahmen getreten. Dennoch bleibt die Tatsache bestehen, daß weder die Möglichkeit unzweckmäßiger Verwendung des Kapital- und Kreditfonds noch die Gefahren aus konjunkturellen und strukturellen Wirtschaftsveränderungen in vollem Umfang als beseitigt gelten können, so sehr sie auch eingeschränkt sein mögen. Selbst wenn man die Theorie vom Ausgleich der Konjunkturzyklen innerhalb einer zentral geleiteten, geschlos-

senen Wirtschaft als richtig unterstellt, besteht doch noch immer die Wahrscheinlichkeit solcher Schwankungen innerhalb einzelner Wirtschaftsteile, die zwar das Gesamtbild nicht zu beeinträchtigen brauchen, deren regionale Auswirkungen auf den Beschäftigungsgrad, auf die Produktivität und auf die Konsumkraft des betroffenen Gebietes oder Geschäftszweiges aber recht fühlbar werden können. Endlich darf keinen Augenblick vergessen werden, daß sich, wie schon betont, die private Initiative des Einzelnen innerhalb der von der staatlichen Wirtschaftsführung gezogenen Grenzen frei entfalten kann. Selbst die lauterste Wirtschaftsgesinnung wird einen Teil der Unternehmer auch in Zukunft nicht abhalten können, falsche Wege zu gehen und unzweckmäßige Dispositionen zu treffen, die dann mit erheblichen Opfern, wenn nicht mit dem Verlust der wirtschaftlichen Existenz des Kreditnehmers und seiner Gläubiger beglichen werden müssen. Auch werden sich künftighin Verluste aus unehrlichem Geschäftsgebaren kaum restlos ausmerzen lassen. Wohl mag die Kreditsicherheit künftig auf einem hohen Stand beharren. Von einem Wegfall der Kreditgefahren wird aber ernstlich nicht gesprochen werden können. Solange aber dem Kredit noch irgend welche Gefahren drohen, ist die Frage nach umfassenden Schutz- und wirksamen Vorbeugungsmaßnahmen nicht nur berechtigt, sondern privatwirtschaftlich wie gemeinwirtschaftlich notwendig.

Läßt sich so der Bedarf an Versicherungsschutz auch für die Zukunft im Prinzip bejahen, so sind doch, was die Dringlichkeit der Nachfrage anbetrifft, gewisse Einschränkungen am Platze. Die Erfahrungen der Praxis lehren, daß das Versicherungsinteresse auf Seiten der Kreditgeber mit zunehmender Kreditsicherheit abnimmt. Ein Teil der Kreditgeber glaubt, in Zeiten absinkender Insolvenzziffern den Schutz der Versicherung überhaupt entbehren zu können. Er vertraut auf den Fortbestand der herrschenden Wirtschaftslage, ohne zu bedenken, daß die Gesunderhaltung des Wirtschaftskörpers von Zeit zu Zeit die Ausscheidung unrentabler oder sonst den Anforde-

rungen nicht genügender Betriebe erfordert. Ein anderer Teil der Kreditgeber trägt wohl den zukünftigen Gefahren Rechnung, zieht es aber vor, etwaigen Ausfällen mit dem Mittel der Selbstversicherung durch Bildung von Kapitalreserven zu begegnen, ein Verfahren, welches namentlich in denjenigen Fällen Platz greift, in welchen die hohe Produktivität eine fortschreitende Stärkung der Eigenmittel gewährleistet.

Die Minderung, die der Gedanke der reinen Kreditversicherung in Zeiten steigender Kreditsicherheit aus solchen praktischen Ueberlegungen heraus erfährt, wird indessen ausgeglichen durch den von derartigen Imponderabilien unbeeinflußten Wert des Kreditüberwachungs- und Kreditberatungsdienstes. Die logische Folgerung für jedes Kreditversicherungsinstitut wird denn auch darin bestehen, daß es in den schadensarmen Zeiten seine Kalkulationen nicht so sehr auf konjunktur-abhängige Durchschnittsverluste als auf einzelne, gänzlich unvorhersehbare Katastrophenfälle abstellt, daneben aber mit besonderem Nachdruck auf die Leistungsfähigkeit seines Kreditbetreuungsdienstes verweist. Hieraus erwächst allerdings die organisatorische Aufgabe, den Erkundungs- und Prüfungsapparat noch weiter auszubauen und zu verfeinern und ihn vor allem noch beweglicher und anpassungsfähiger zu gestalten. Es gilt hinfort, nicht nur den Betriebsablauf des jeweiligen Kreditnehmers zu verfolgen, sondern zudem die Bindungen zu untersuchen, welche den Kreditnehmer mit seinen engeren und weiteren Wirtschaftsgruppen verflechten und weiterhin auch die Bewegung innerhalb dieser Gruppen und im Verhältnis zueinander zu beobachten. Die Verwirklichung dieser Ziele ist in der Hauptsache von Faktoren abhängig, die sich sämtlich auf der Basis gemeinschaftlicher Zusammenarbeit bewegen.

In erster Linie ist es erforderlich, das Verhältnis zwischen Kreditgeber oder der ihn vertretenden Kreditversicherung und dem Kreditnehmer enger zu gestalten.

Zwar werden auf Seiten des letzteren zunächst einige erhebliche psychologische Widerstände überwunden werden müssen. Der Kreditnehmer wird sich mehr als bisher vor Augen halten müssen, daß jeder Kredit ein Beweis des Vertrauens ist, daß man aber Vertrauen in wirtschaftlichen Dingen ihm nur dann entgegen bringen kann, wenn man neben seiner Persönlichkeit auch seine wirtschaftlichen Verhältnisse kennt. Er muß sich darüber klar werden, daß der von ihm beanspruchte und ihm gewährte Kredit Kapitalwerte darstellt, welche in den meisten Fällen dem Kreditgeber selbst von fremder Seite in Form von Kredit anvertraut wurden, für welche er eine besondere Verantwortung zu tragen und die er im Interesse der Gesamtwirtschaft zu verwalten hat. Es wird deshalb von dem Kreditnehmer im allgemeinen verlangt werden müssen, daß er sich mehr als bisher bereitfindet, durch eigene Aufschlüsse zur Klarstellung seiner Verhältnisse und zur Herbeiführung der unerläßlichen Vertrauensbasis beizutragen. Dabei wird er sich nicht darauf beschränken dürfen, lediglich seine Kostensalden in einem mehr oder weniger vollständigen Auszug und zu einem weit zurückliegenden Stichtag mitzuteilen. Er wird sich in zunehmendem Maße dazu verstehen müssen, vor allem auch solche Rechnungsgrößen zu nennen, die ein Urteil über die laufende Wirtschaftlichkeit seines Betriebes gestatten. Gerade in denjenigen Fällen, in welchen die Zulässigkeit des Kredites in der Hauptsache von der Ertragskraft des Kreditnehmers abhängt, wird es zur zwingenden Notwendigkeit, authentische Unterlagen für die Berechnung der Umschlagsgeschwindigkeit, über die einzelnen Kostenarten, über die Zusammensetzung des Betriebskapitals, über die Preiskalkulation und dergl. zu gewinnen. Solche Bestrebungen, die sich keineswegs in kurzer Zeit durchsetzen lassen werden, haben allerdings zur Voraussetzung, daß nicht nur auf Seiten des Auskunftsgebers, sondern in besonderem Maße auf Seiten des anfragenden Kreditgebers ein gewisser Mindestfonds von Betriebs- wie bilanztechnischen Erfahrungen, wie auch von konjunktur- und marktpolitischen

Kenntnissen vorhanden ist[1]). Wo aber der Kreditgeber über solche Kenntnisse nicht oder nur in unzureichendem Maße verfügt, mag der Beratungsdienst der Kreditversicherung von besonderem Nutzen sein. Die schon mehrfach erwähnte zentrale Stellung der Kreditversicherung und die Masse der ihr zur Verfügung stehenden Beobachtungen und Erfahrungen aus nahezu allen Wirtschaftsgebieten ermöglicht ihr ohne Zweifel eine gründliche Analyse der einschlägigen Wirtschaftsvorgänge und deren sachkundige Auswertung. Da die Kreditversicherung stets zahlreiche Betriebe des gleichen Geschäftszweiges oder der gleichen Wirtschaftsstufe zu übersehen vermag, die zwar in ihren Betriebsorganisationen keineswegs übereinsstimmen werden, die aber doch, da sie zumeist untereinander in Wettbewerb stehen, in manchen Betriebsformen einander ähnlich sind, sind hier auch zweifellos Ansatzpunkte für eine nützliche Anwendung der Methoden des Betriebsvergleichs vorhanden.

In gleicher Richtung, wie die Entwicklungstendenzen der von dem einzelnen Kreditgeber gepflogenen Kreditkontrolle liegen die Bestrebungen der kollektiven Kreditkontrolle. Hier wie dort sucht man durch Zentralisierung der Informationsbeschaffung, durch Heranziehung neuer Beobachtungs- und Auswertungsmethoden, durch fortschreitende Erforschung der wirtschaftlichen Zusammenhänge das Blickfeld zu erweitern und die vertikale Kontrolle zu verstärken. Dabei entstehen zwischen Individual- und Kollektivkontrolle verschiedene Wechselwirkungen, die nach beiden Seiten fruchtbar werden. Einmal empfängt der einzelne Kreditgeber von den kollektiven Kontrollinstanzen Anregungen und Anleitungen zur Ausgestaltung seiner eigenen Prüfungsmethoden, zum andernmal läßt schärfere Präzision der Einzelangaben die Konturen des Gesamt-

1) Vgl. die Bemühungen des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit und der Reichsgruppe Industrie, die auf Verbreitung neuer Methoden der Kostenrechnung, der Kalkulation und der Betriebstatistik hinarbeiten. S. a. „Größere Wirtschaftlichkeit durch geordnetes Rechnungswesen".

mosaiks, wie es bei den kollektiven Ueberwachungsstellen entsteht, klarer erkennen. Gegenseitige Zusammenarbeit dürfte auch in diesem Punkte die beste Gewähr für den Erfolg bieten.

In dieser Hinsicht hat die Kreditversicherung aus dem Verkehr mit ihren Vertragspartnern ohne Zweifel aufschlußreiche Erfahrungen sammeln können. Allerdings bleibt dabei zu beachten, daß von dieser Zusammenarbeit, sei es nun zwischen Kreditgeber und Kreditversicherung, oder zwischen Kreditgeber und einer branchenmäßig begrenzten Kontrollstelle fast ausschließlich nur der reine Warenkredit erfaßt wird. Emissionskredite, Kredite der öffentlichen Hand und politische Kredite kommen auch fernerhin nicht in Betracht. Für die Verwirklichung des Endziels, die rationelle Bewirtschaftung des Kreditfonds durch sinngemäße Lenkung des Kredits bedarf es noch der Mitarbeit auch jener Stellen, die sich mit der Verteilung und der Kontrolle der Finanz- und Investitionskredite befassen, also der Banken.

Daß zwischen der Kreditversicherung und einigen Banken in beschränktem Umfange Gedankenaustausch gepflogen wird, wurde schon früher dargelegt. Er greift aber nur in vereinzelten, besonders geeigneten Fällen ein. Die große Masse der einzelnen Warenkredite konnte bisher von den Erfahrungen der bankmäßigen Kreditüberwachung kaum profitieren. In ähnlicher Weise wurde von den Ergebnissen markt-, kredit- und betriebswirtschaftlicher Forschungsstellen nur beschränkter Gebrauch gemacht. Die Zusammenarbeit mit diesen Stellen wie mit den Ueberwachungsinstanzen der Banken nach Umfang und Tiefe weiter auszubauen und auf alle kollektiven Kontrollstellen auszudehnen, bleibt der zukünftigen Entwicklung vorbehalten.

Literaturverzeichnis.

Ackermann and Neuner, Credit Insurance, New York 1924.

Adler, Wilhelm, Die Prüfung der Kreditwürdigkeit, Grundr. der Betriebswirtschaftsl. Bd. 10.

Ancey, Cesar, Les risques du crédit, Paris 1926.

Böhm, Franz, Die Ordnung der Wirtschaft als geschichtl. Auffassung und rechtsschöpferische Leistung. Stuttgart 1937.

Bouchet, J., La Garantie des Crédits Commerciaux et l'Assurance-Crédit, Paris 1926.

Brunn, Hugo, Neuerungen in der Exportkreditversicherung, Berliner Börsenzeitung v. 15. 9. 1928.

Bücher, Karl, Die Entstehung der Volkswirtschaft.

Bücken, Carl, Aufklärung über das Auskunftswesen, Aachen 1928.

Buxbaum, Richard, Präventiver Kreditschutz, Die Bank 1922.

Desbrosses, Jean, Banken und Kreditversicherer, Vortr. anl. d. Gen. Vers. d. Intern. Kreditversicherungsvereinigung Berlin 4. 6. 30

Dreyfus, Bilanzvorlage-Kreditkontrolle. Bankarchiv 28. Jahrg. No. 2.

Ettinger, Golieb and Diamond, Credits and Collections, New York 1929.

Gätcke, Max, Das kaufmännische Auskunftswesen in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und in Großbritannien, Hamburg 1901.

Gerlach, Otto, Die berufsmäßige Krediterkundigung in Deutschland, Jahrb. f. Nat. u. Stat. Bd. 20.

Henrich, R., Die Stuttgarter Kreditversicherung, Leipzig 1911.

Herches, Kreditkontrolle, Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis, Jahrg. 192 No. 10.

Herzfelder, Emil, Das Problem der Kreditversicherung, Leipzig 1904.

— Delcredereversicherung, Bankwissenschaft, 1927/1, 2.

— Förderung des Warenkredits durch die Kreditversicherung, Sonderdruck der Hanseatischen Rechtszeitschrift. 1924.

— Der gegenwärtige Stand der Kreditversicherung in Deutschland, Assekuranzjahrb. Bd. 45.

— Die Abzahlungsversicherung, Vortr. anl. d. Gen. Vers. d. Intern. Kreditvers. Vereinigung, Berlin 4. 6. 1930.

Hildebrand, Bruno, Natural-, Geld- und Kreditwirtschaft, in Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft und andere gesammelte Schriften. Herausgeg. v. Gehrig, Jena 1922.

Hülst, Ferdinand von, Kreditgewährung und Kreditsicherung, Stuttgart 1929.

Jacoby, Hugo, Die Krediterkundigung nach ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Seite.

Kalveram, Kollektive Kreditkontrolle im Bankwesen, Bankwissenschaft Jahrg. 4/17.

Knies, Karl Geld und Kredit.

Koch, Arwed, Der Warenkredit der Banken und seine Sicherstellung, Jena 1922.

Komorzynski, Die nationalökonomische Lehre vom Kredit, Innsbruck 1909.

Leitner, Friedrich, Die Unternehmungsrisiken, Berlin 1915.

Lengyel, S. Die neueste Entwicklung der Kreditversicherung, Zeitsch. f. d. gesamte Versicherungswissenschaft Bd. 25/4.

Liebig, Eugen von, Beiträge und Vorschläge zum Problem der Kreditversicherung. Berlin 1905.

Luttenberger, Zur Frage einer deutschen Exportkreditversicherung, Festgabe für Otto Prange. Berlin 1926.

Mahlberg, Walter, Zum Neubau des Kredits, Leipzig 1924.

— Konjunkturbeeinflussung durch Kalkulation und Kreditpolitik, Zeitschr. f. handelswissenschaftl. Forschung 1927/V.

— Die Statistik im Betrieb, Grundriß der Betr. Wirtschaftslehre, Bd. 2.

Mill, John Stuart, Grundsätze der politischen Oekonomie. Neue Ausgabe 1921.

Nixon, Credit Insurance, in Journal of the Insurance Institute of London, 1927.

Pintschovius, Karl, Die Kreditversicherung, Berlin 1927.

Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, Größere Wirtschaftlichkeit durch geordnetes Rechnungswesen und Betriebsuntersuchungen. RKW. Veröffentl. No. 101 Leipzig 1937.

Reichsverband der Deutschen Industrie, Veröffentl. No. 31: Die Exportkreditversicherung mit Unterstützung des Reiches.

Rockel, Paul, Die Warenkreditversicherung, Diss. 1927.

Runkel. F., Die Vereine Creditform, Bankwissenschaft, Jahrg. 4/13.

Schimmelpfeng, Hans, A., Handbuch des deutschen Auskunftswesens, Berlin 1922.

Schimmelpfeng, Wilhelm, Das Problem der Kreditversicherung, Berlin 1887.

Schlesinger, Georg, Zur Frage des Kredits und der Kreditversicherung, Berlin 1929.

— Gegenwartsfragen der Kreditversicherung, Wien 1926.

Schumpeter, Josef, Kreditkontrolle, Archiv für Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik.

Sokal, M. Kreditevidenz, Bankarchiv Jahrg. 28/4.

Spain, H. Stanley, Der gegenwärtige Stand der Kreditversicherung in England, Assekuranzjahrbuch Bd. 45.

Stets, Walter, Die kaufmännische Auskunftserteilung, Leipzig 1921.
Stiebel, Bernhard, Bank und Kreditversicherer, Vortr. anl. der Gen. Vers. d. Intern. Kreditvers. Vereinigung, Berlin 4. 6. 1930.
Sutro, Eugen, Die kaufmännische Krediterkundigung, Staats- und Sozialwissenschaftl. Forschungen von G. Schmoller, Bd. 21.
Swain, A. H., Commercial Credit Risks. London 1925.
Traumann, Fritz C., Kreditprüfung und Kreditschutz, Vortr. anl. d. I. Weltpelzkongr. Leipzig 1930.
— Die Wirtschaftskrise im Spiegel der Bilanzkritik, Bankarchiv Jahrg. 30/16.
Tschelnitz, Heinz, Kreditversicherung, Berlin 1931.
Voss, Handbuch für das Revisions- und Treuhandwesen, Stuttgart 1930.
Wagner, Adolf, Kredit, Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie. Tübingen 1896, 4. Aufl.
— Grundlegung der politischen Oekonomie.
Warburg, Max M., Zur Frage der Kreditkontrolle, Bankarchiv Jg. 28/3.
v. Wieser, Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft, Grundriß der Soz. Oek.
Zergiebel, Dankmar, Der Kreditschutz in Handel und Gewerbe, Leipzig 1921.
Zizek, Grundriß der Statistik, München 1925.

Lebenslauf.

Ich wurde am 2. 5. 1902 zu Nürnberg als Sohn des Kaufmanns Jakob Zopfy geboren. Nachdem ich die Reifeprüfung der Oberrealschule zu Nürnberg bestanden hatte, trat ich im Mai 1921 als Lehrling bei der Bank für Handel und Industrie, Filiale Nürnberg, der späteren Darmstädter und Nationalbank K. a. A. Filiale Nürnberg, ein. Nach zweijähriger Lehrzeit wurde ich in den Beamtenkörper dieser Bank übernommen, dem ich bis Oktober 1927 angehörte. Zu diesem Zeitpunkt siedelte ich nach München über, um dort mein volkswirtschaftliches Studium, das ich inzwischen an der Universität zu Erlangen begonnen hatte, fortzusetzen. Im Herbst 1928 habe ich an der Universität München die Diplomvolkswirteprüfung abgelegt. Während der Universitätsferien war ich wiederholt bei der Firma Triumpf-Werke Nürnberg A.-G. zu Nürnberg als Volontär beschäftigt. Seit November 1928 bin ich in Berlin auf dem Gebiet der Kreditversicherung tätig.

Konrad Zopfy.